

Frauen haben Recht(e)

Rechtliche Information, praktische Hinweise und
Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen



Frauen haben Recht(e)

Rechtliche Information,
praktische Hinweise und
Unterstützungsangebote
für gewaltbetroffene Frauen

Wien, 2017

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmgf.gv.at

Autorin: Mag.^a Petra Smutny, LL.M. (UPenn)

Gesamtumsetzung: Sektion IV

Gestaltung: BMGF

Wien, 2017; 7. Neuauflage

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an

iv4@frauenministerium.gv.at

Bestellservice:

BMGF-Frauensektion

1010 Wien, Minoritenplatz 3

E-Mail: iv4@frauenministerium.gv.at

Web: www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Publikationen/

Inhaltsverzeichnis

1 Frauen haben Recht(e)	11
2 Wenn unmittelbar Gefahr droht	13
2.1 Polizeinotruf 133 und Euronotruf 112	13
2.2 Frauenhelpline 0800 222 555.....	14
2.3 Frauenhäuser.....	14
2.4 Wichtige weitere Ansprechstellen	15
2.4.1 Kriminalpolizeiliche Beratung	15
2.4.2 Opfer-Notruf	16
2.5 fem:HELP-App.....	16
3 Gewalt im sozialen Nahraum	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Polizeiliche Maßnahmen	18
3.2.1 »Wer schlägt, der geht«	18
3.2.2 Betretungsverbot und Wegweisung.....	18
3.2.3 Dauer des Betretungsverbotes.....	19
3.2.4 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an das Betretungsverbot hält?	19
3.2.5 Was passiert nach Erlassung des Betretungsverbotes?	19
3.2.6 Betretungsverbot und Haft.....	20
3.3 Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien.....	20
3.4 Die »Gewaltschutz-Verfügungen« durch das Gericht	21
3.4.1 Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung.....	22
3.4.2 Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?	24
3.4.3 Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?	24
3.4.4 Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?	24
3.4.5 Was kann das Gericht verfügen?	26
3.4.6 Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?	26
3.4.7 Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?.....	27
3.4.8 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an die Einstweilige Verfügung hält?	27
3.4.9 Kann ich es mir noch einmal überlegen?.....	27
3.4.10 Was kostet eine Einstweilige Verfügung?	27

7.4.2	Form des Privatbeteiligtenanschlusses und die damit verbundenen Kosten.....	54
7.4.3	Muster für einen schriftlichen Privatbeteiligtenanschluss	56
7.4.4	Rechte von Privatbeteiligten.....	57
7.4.5	Ansprüche minderjähriger Kinder oder besachwalteter Personen	57
7.4.6	Verjährung	57
7.4.7	Wie kann das Strafgericht über meine Ansprüche entscheiden?	58
7.5	Diversion.....	60
7.5.1	Was passiert bei der Diversion?	60
7.5.2	Tatausgleich	61
7.6	Täterarbeit/Anti-Gewalt-Trainings.....	63
7.6.1	Was ist ein Täterarbeitsprogramm?	63
7.6.2	Schutz der Partnerin während des Programms.....	64
7.7	Fortführungsantrag	65
8	Schadenersatz.....	67
8.1	Voraussetzungen	67
8.2	Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?.....	68
9	Verfahrenshilfe	71
9.1	Verfahrenshilfe im Zivilverfahren	71
9.2	Verfahrenshilfe im Strafverfahren.....	73
10	Opferschutzmaßnahmen im Zivilverfahren.....	75
10.1	Psychosoziale Prozessbegleitung.....	75
10.2	Geheimhaltung der Wohnanschrift	75
10.3	Abgesonderte Vernehmung.....	76
11	Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	79
12	Sexuelle Belästigung	81
12.1	Strafrechtliches Verbot der sexuellen Belästigung	81

12.2	Verbot der sexuellen Belästigung (und anderer Belästigungen) nach den Gleichbehandlungsgesetzen.....	82
13	K.O.-Tropfen.....	85
13.1	Was sind K.O.-Tropfen?.....	85
13.2	Wie wirken K.O.-Tropfen?.....	86
13.3	Was kann ich tun?.....	86
14	Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.....	89
15	Stalking (Psychoterror).....	91
15.1	Was versteht man unter Stalking?.....	91
15.2	Abhilfemaßnahmen.....	92
15.2.1	Allgemeines und Sofortmaßnahmen.....	92
15.2.2	Strafrechtliche Verfolgung von »Stalkern«.....	93
15.2.3	Einstweilige Verfügung.....	94
15.2.4	Beratung.....	94
16	Menschenhandel.....	97
16.1	Schutzmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel.....	98
16.1.1	Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF).....	98
16.1.2	Anlaufstelle des Bundeskriminalamtes.....	99
16.1.3	Aufenthalt besonderer Schutz.....	99
17	Genitalverstümmelung.....	101
18	Zwangsheirat.....	105
19	Gewaltbetroffene Migrantinnen.....	109
19.1	Niederlassungsrecht von Familienangehörigen.....	109
19.2	Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz.....	110
19.3	Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie.....	110
19.4	Muttersprachliche Beratung.....	111

20	Finanzielle Hilfe	113
20.1	Entschädigungsvorschuss durch den Bund	113
20.2	Verbrechensopfergesetz (VOG)	113
20.2.1	Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem VOG?	113
20.2.2	Welche Hilfeleistungen gibt es für das Opfer selbst?	114
20.2.3	Welche Hilfeleistungen gibt es für Hinterbliebene?	114
21	Adressen	117
21.1	Notrufnummern	117
21.1.1	Rund um die Uhr und bundesweit	117
21.1.2	Rund um die Uhr und regional	118
21.2	Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen	118
21.3	Frauenhäuser/Frauennotwohnungen	121
21.4	Beratungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen – Frauennotrufe	129
21.5	Gleichbehandlung	131
21.6	Weitere Beratungseinrichtungen	133
21.6.1	Beratung bei Gewaltbetroffenheit	133
21.6.2	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	134
21.6.3	Opferhilfe	134
21.6.4	Migrantinnen	135
21.6.5	Frauenhandel	137
21.6.6	Prostitution	137
21.6.7	Männerberatungsstellen	139
21.7	Auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtungen	140
22	Stichwortverzeichnis	142

1 Frauen haben Recht(e)

Jeder Frau kann Gewalt widerfahren. Sie betrifft Frauen aller Altersstufen, aller Schichten und Kulturen und Frauen in den verschiedensten Lebensumständen und Situationen: in der familiären Beziehung, am Arbeitsplatz, unter »Freunden«, im Urlaub, ...

Körperliche und sexuelle Angriffe sind oft verbunden mit Psychoterror, Erniedrigung und Isolation. Wer Opfer eines solchen Angriffs geworden ist, wird häufig nicht nur durch körperliche Schmerzen immer wieder daran erinnert – je nach Schwere des Vorfalls können Gefühle des Zorns, der Angst, der Kränkung, der Ohnmacht hochkommen, mit denen sich die Betroffenen dann auch noch ziemlich alleine gelassen fühlen können. Auch der Druck, das Leben nach außen hin – vielleicht für vorhandene Kinder – unter Kontrolle halten zu müssen, und die häufig berechtigte Furcht vor weiteren Übergriffen können lähmen und es erschweren, bei Institutionen wie Polizei und Justiz Schutz und Hilfe zu suchen – ja selbst, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen.

Sind Sie persönlich betroffen, sollen Sie andererseits gerade jetzt, wenn es vor allem gilt, Schutz zu suchen oder Ihre Ansprüche durchzusetzen, kühlen Kopf bewahren. Vielleicht braucht aber auch Ihr Kind Hilfe nach einem körperlichen oder sexuellen Übergriff und Sie fühlen sich überfordert darüber zu entscheiden, worauf Sie sich im Falle einer Anzeige einlassen und was Sie dem Kind zumuten können.

Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Opfer von Gewalt haben Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe.

Eine logische Folge des täglichen Umgangs mit Opfern ist aber, dass Polizei, Anwaltschaft, Justiz und Beratungsstellen für Fachleute Selbstverständliches nicht immer erklären und daher für Sie vieles unbekannt oder total unverständlich scheint. Im nachfolgenden Leitfaden finden Sie die wesentlichsten Informationen über all-

gemeine Verfahrensabläufe zusammengefasst. Sie können dann in Ruhe die wichtigsten Informationen nachlesen.

Wenn Sie noch keine Beratungsstelle kontaktiert haben, finden Sie Kontaktdaten von Einrichtungen, die entweder selbst Beratung und/oder Betreuung anbieten oder Sie zu den für Sie nächstgelegenen, speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Einrichtungen verweisen können. Am Ende der Broschüre finden Sie ein Stichwortverzeichnis, das Ihnen das Auffinden der für Sie jeweils notwendigen Information erleichtern soll.

2 Wenn unmittelbar Gefahr droht

Wenn unmittelbare Gefahr droht, ist Ihre Sicherheit – und die Ihrer Kinder – das wichtigste Ziel. Abhängig von der Situation wenden Sie sich in einem ersten Schritt an eine der folgenden Stellen.

2.1 Polizeinotruf 133 und Euronotruf 112

Wenn Ihnen oder Ihrem Kind akute Gefahr droht, sollten Sie nicht zögern und die Polizei unter der Notrufnummer 133 oder 112 (Euronotruf) um Hilfe rufen. Diese Notrufe sind gebührenfrei, funktionieren in jedem Netz und auch ohne Guthaben, bei eingeschalteter Tastensperre und ohne SIM-Karte. Sie gelangen automatisch in die nächstgelegene Polizeidienststelle, die dann alle weiteren erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Die Polizei ist verpflichtet, sofort zu kommen!

Haben Sie Grund zur Annahme, dass es innerhalb Ihrer Wohnung zu Übergriffen kommen kann, kontrollieren Sie vorsorglich, ob der Empfang Ihres Handys in allen Räumen der Wohnung (etwa auch im Bad oder WC) funktioniert. Machen Sie Ihre Kinder (altersentsprechend) mit dem Notruf vertraut.

Wenn Sie wissen, dass der Gewalttäter Zugang zu Schusswaffen oder Sie schon einmal mit einer anderen Waffe (z.B. Messer) bedroht hat, teilen Sie das den Beamtinnen/Beamten unverzüglich mit!

Je nach Situation und Größe der Gefahr haben die Beamtinnen/Beamten die Möglichkeit,

- die gewalttätige Person in Haft zu nehmen;
- eine Anzeige aufzunehmen (dazu sind sie immer dann verpflichtet, wenn es zu einer strafbaren Handlung, wie z.B. einer Körperverletzung oder gar einem Raub oder einer Vergewaltigung gekommen ist – auch wenn der Täter noch nicht bekannt ist!);

- eine Wegweisung aus der Wohnung/ein Betretungsverbot auszusprechen.

2.2 Frauenhelpline 0800 222 555

Lassen Sie sich beraten, wie Sie sich in Ihrer speziellen Situation konkret noch besser schützen können. Die Frauenhelpline informiert über alle frauenspezifischen Hilfs- und Opferschutzeinrichtungen österreichweit; auf Wunsch anonym und bei Bedarf ebenso in Arabisch, Englisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhelpline stehen 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr bundesweit zur Verfügung. Die Telefonnummer 0800 222 555 ist kostenlos! Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.frauenhelpline.at.

Im Adressteil finden Sie weitere Notrufnummern.

2.3 Frauenhäuser

In akutgefährlichen Situationen (z.B. in Zeiten der Trennung von einem gewalttätigen Partner) ist es manchmal nicht zu vermeiden, dass Sie (und Ihre Kinder) vorübergehend eine sichere Unterkunft aufsuchen.

Halten Sie es für möglich, dass Sie in nächster Zeit eine sichere Unterkunft aufsuchen müssen, ist es sehr hilfreich, die Telefonnummer einer Notunterkunft (z.B. eines Frauenhauses) oder einer Vertrauensperson an einer jederzeit verfügbaren Stelle (z.B. Zettel in Geldbörse) griffbereit zu haben oder die wichtigsten Nummern auf Ihrem Handy und dem Ihrer Kinder einzuspeichern.

Führen Sie eventuell auch vorbeugende Gespräche mit Nachbarinnen/Nachbarn und Freundinnen/Freunden Ihres Vertrauens, damit diese für Sie im Notfall die Exekutive verständigen.

Bereiten Sie – wenn sich eine konkrete Gefahrensituation abzeichnet – für Akutsituationen einen »Notfallkoffer« mit notwendigen Dokumenten, Adressen, Medikamenten, Schlüsseln, Kleidung, Geld usw. vor.

Frauenhäuser gibt es in ganz Österreich. Sie bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner/Ehemann erleben, und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Sie stehen allen weiblichen Gewaltopfern mit ihren Kindern offen.

Eine Telefonliste sämtlicher Frauenhäuser in Österreich finden Sie im Adressteil. Die Adressen der Frauenhäuser sind teilweise aus Sicherheitsgründen anonym.

2.4 Wichtige weitere Ansprechstellen

2.4.1 Kriminalpolizeiliche Beratung

Wenn Sie sich auch durch praktische Maßnahmen (wie z.B. durch den Einbau von Sicherheitsschlössern, die effiziente Verwendung von Gegensprechanlagen oder einfache Schutzmaßnahmen wie das Steckenlassen von Schlüsseln etc.) schützen wollen, lassen Sie sich von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kriminalpolizeilichen Beratung, die unter Umständen auch zu Ihnen nach Hause kommen, kostenlos informieren.

Polizeiliche Beratung über solche Sicherheitsmaßnahmen erhalten Sie bundesweit in zahlreichen Polizeikommanden (in Wien auch im 7. Bezirk, Andreasgasse 4 [Ecke Mariahilfer Straße]).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmi.gv.at > *Prävention* oder unter der Telefonnummer 0800 216 346 (bundesweit zum Nulltarif).

2.4.2 Opfer-Notruf

Der Opfer-Notruf 0800 112 112 steht allen Betroffenen von Straftaten bzw. allen, die im Zusammenhang mit Straftaten Hilfe suchen, als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie werden kostenlos, vertraulich und anonym rund um die Uhr bei der Planung der nächsten Schritte unterstützt und erhalten Informationen über Ihre Rechte als Opfer sowie über Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, an die Sie sich in Ihrem konkreten Fall wenden können. Weitere Informationen unter www.opfer-notruf.at.

2.5 fem:HELP-App

Die fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones kann Ihnen helfen, wenn Sie sich in einer Notsituation befinden und bietet Ihnen die Möglichkeit, Hilfeeinrichtungen rasch und unkompliziert zu kontaktieren. Außerdem ist es damit möglich, Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art zu dokumentieren. Wenn Sie Gewalt erfahren haben und rasch Hilfe benötigen, haben Sie damit einen direkten Zugriff auf den Polizei-Notruf und die Frauenhelp-line (auch Gehörlosen-Notruf), die App verbindet direkt mit der Hilfeeinrichtung.



Näheres zu Installation und Funktionsweise der App finden Sie auf der Homepage der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen unter http://www.bmgf.gv.at/home/femHelp_App/.

3 Gewalt im sozialen Nahraum

3.1 Allgemeines

Am 1. Mai 1997 trat das so genannte »Gewaltschutzgesetz« in Kraft, mit folgenden drei Säulen:

- Das polizeiliche Betretungsverbot/die polizeiliche Wegweisung: Die Polizei ist ermächtigt, einem Gewalttäter das Betreten einer Wohnung (oder Haus) und deren unmittelbaren Umgebung für eine gewisse Dauer zu verbieten und nötigenfalls mit Zwangsgewalt wegzuweisen (siehe dazu Kapitel 3.2).
- Die gerichtliche Einstweilige Verfügung: Zivilgerichte können einem gewalttätigen Mitbewohner durch eine Einstweilige Verfügung auftragen, die Wohnung längerfristig zu verlassen; dies anschließend an ein polizeiliches Betretungsverbot oder auch unabhängig davon (siehe dazu Kapitel 3.4).
- Die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen: Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gegen Gewalt unterstützen aktiv und kostenlos die betroffenen Frauen und deren Kinder (siehe dazu Kapitel 3.3).

Informationen über das Gewaltschutzgesetz finden Sie auf der Homepage der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen unter http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Haesusliche_Gewalt und der Homepage der Informationsstelle gegen Gewalt www.aoeff.at.

Bei der Informationsstelle gegen Gewalt können Sie entweder online unter www.aoeff.at oder telefonisch unter 01 544 08 20 auch kostenlos Folder über das Gewaltschutzgesetz bestellen. Die Folder stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung: Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Mazedonisch, Persisch (Farsi), Polnisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch, ebenso in Blinden/Brailleschrift und für gehörlose Frauen (»Schrei gegen Gewalt«).

3.2 Polizeiliche Maßnahmen

3.2.1 »Wer schlägt, der geht«

Müssen Sie oder Ihre Kinder durch eine Person, die in derselben Wohnung bzw. im selben Haus lebt – insbesondere also durch Ihren Ehepartner, Lebensgefährten oder durch sonstige Verwandte oder Mitbewohner einer Wohngemeinschaft – Gewalt erleiden oder werden Sie von diesen Personen bedroht, dann sollen Sie (und Ihre Kinder) nicht der gewalttätigen Person weichen müssen, sondern in der vertrauten Umgebung verbleiben können.

3.2.2 Betretungsverbot und Wegweisung

Wenn die Polizei auf Grund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder gar Ihr Leben gefährdet sind, kann sie dem Gewalttäter sofort verbieten, die Wohnung (oder Haus) sowie deren unmittelbare Umgebung für eine gewisse Dauer (wieder) zu betreten und – sollte er sich weigern, die Wohnung (das Haus) zu verlassen, nötigenfalls auch mit Gewalt wegzuweisen.

Die Polizei nimmt dem weggewiesenen Gewalttäter in einem solchen Fall sofort die Schlüssel zur Wohnung ab. Der Gewalttäter darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen.

Betretungsverbot bzw. Wegweisung kommen auch gegenüber Gewalttätern in Betracht, mit denen Sie nicht (mehr) gemeinsam leben – beispielsweise, wenn es im Zuge einer Besuchsrechtsausübung zu Übergriffen durch Ihren Exmann kommt oder nachdem Ihr Partner aus der Haft entlassen wurde. Auch wenn Sie mit dem Gewalttäter nicht zusammengelebt haben (z.B. Partnerschaft mit getrennter Wohnung) ist ein Betretungsverbot bzw. eine Wegweisung grundsätzlich möglich.

Wenn Ihr noch nicht 14-jähriges Kind direkt gefährdet ist, kann sich das Betretungsverbot bzw. die Wegweisung auch auf die Schule, den Kindergarten und den Hort samt einem Umkreis von 50 Metern erstrecken.

3.2.3 Dauer des Betretungsverbot

Das Betretungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Missachtet der Gewalttäter das Betretungsverbot, macht er sich strafbar.

Das Betretungsverbot kann nur von der Sicherheitsbehörde – nicht durch Sie als Betroffene (indem Sie den Gewalttäter allenfalls wieder in die Wohnung lassen) – vorzeitig aufgehoben werden.

Wenn Sie sofort, jedoch längstens innerhalb der zweiwöchigen Frist, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (siehe Kapitel 3.4) stellen, endet das Betretungsverbot erst nach vier Wochen – bis dahin sollte in der Regel über den Antrag auf Einstweilige Verfügung durch das Gericht auch bereits entschieden worden sein.

3.2.4 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an das Betretungsverbot hält?

Während der ersten drei Tage hat die Polizei die Einhaltung des Betretungsverbot durch Aufsuchen Ihrer Wohnung/Ihres Hauses zu überprüfen.

Unabhängig davon sollten Sie bei jeder Missachtung sofort die Polizei rufen!

3.2.5 Was passiert nach Erlassung des Betretungsverbot?

Die Polizei muss jeden Einsatz bei Gewalt in der Familie dokumentieren. Wenn Sie bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung stellen (siehe Kapitel 3.4), wird diese Dokumentation vom Gericht eingeholt.

Nach einer Wegweisung/einem Betretungsverbot werden Sie vom Gewaltschutzzentrum/von der Interventionsstelle gegen Gewalt (siehe Kapitel 3.3) kontaktiert werden. Die dazu notwendigen Informationen bekommt das Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle von der Polizei.

3.2.6 Betretungsverbot und Haft

Auch wenn der Gewalttäter festgenommen wurde, kann die Polizei ein Betretungsverbot verhängen, weil dieser möglicherweise nur sehr kurzfristig in Haft sein kann. Über die Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft entscheiden Staatsanwaltschaft und Strafgericht.

Von einer allfälligen Enthftung des Gewalttäters werden Sie verständigt. Hinterlassen Sie zu diesem Zweck auch eine geeignete Telefonnummer, unter der Sie innerhalb der nächsten Tage erreichbar sind.

Wenn diese Telefonnummer dem Gewalttäter nicht bekannt ist, ersuchen Sie die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, diese Nummer nicht zur Anzeige/zum Akt zu nehmen, sondern gesondert anzuschließen. Darüber hinaus können in Fällen besonderer Gefährdung auch Aktenbestandteile mit Ihren personenbezogenen Daten, die dem Gewalttäter nicht bekannt sind, von der Akteneinsicht durch diesen ausgenommen werden.

3.3 Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien

Die Gewaltschutzzentren (in Wien Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie genannt), sind Opferschutzeinrichtungen, die Frauen und Kinder unterstützen, die Gewalt (einschließlich Stalking) erleiden oder davon bedroht sind.

Es gibt in jedem Bundesland Österreichs ein Gewaltschutzzentrum (in Wien Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie genannt). In manchen Bundesländern gibt es auch Regionalstellen. Im Adressteil finden Sie eine Liste sämtlicher Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle Wien.

Das Angebot der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle Wien umfasst grundsätzlich:

- Hilfestellung zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit für Sie und Ihre Kinder bei Betroffenheit von Gewalt;
- Information und Unterstützung nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters oder nach einer Streitschlichtung durch die Polizei;
- Beratung über weitere rechtliche Schritte/juristische Prozessbegleitung;
- Unterstützung beim Formulieren und Einbringen von Anträgen bei Gericht, v.a. zur Antragstellung auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung;
- Hilfestellung bei Behördenkontakten;
- Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen/psychosoziale Prozessbegleitung;
- Weitervermittlung – auf Ihren Wunsch – an andere Einrichtungen (Frauenhäuser, Frauen- und Familienberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Psychotherapeutinnen, etc.).

Bei Bedarf und abhängig von der Gefährdungssituation erstellen die Mitarbeiterinnen mit Ihnen auch einen individuellen Sicherheitsplan.

Für Frauen und Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache bieten die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien auch teilweise muttersprachliche Beratung und Unterstützung an (siehe Kapitel 3.3 und 19).

3.4 Die »Gewaltschutz-Verfügungen« durch das Gericht

Auch wenn es (noch) kein polizeiliches Betretungsverbot gibt, kann das Zivilgericht dem Gewalttäter auftragen, die Wohnung zu ver-

lassen und für eine festgesetzte Dauer nicht mehr zurückzukehren. Gibt es bereits ein polizeiliches Betretungsverbot, trägt das Gericht dem Gewalttäter auf, für eine festgesetzte Dauer weiterhin der Wohnung fernzubleiben.

Das Gericht kann auch den Aufenthalt des Täters an bestimmten Orten verbieten sowie die Kontaktaufnahme des Täters mit der betroffenen Frau (und deren Kindern).

3.4.1 Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung

Der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung kann sich darauf beschränken, dass der Gewalttäter Ihre Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht mehr betreten soll – so genannte Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen.

Sie können aber gleichzeitig (oder auch ausschließlich!) eine Einstweilige Verfügung beantragen, mit der verfügt wird, dass der Gewalttäter sich von bestimmten Orten fernhalten muss und mit Ihnen keinen Kontakt aufnehmen darf – so genannte Einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt. Wenn Sie zum Beispiel mit dem Gewalttäter nie zusammengelebt haben, können Sie sich auf diesen Antrag beschränken.

3.4.1.1 Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Mit dieser wird dem Gewalttäter das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen und die Rückkehr dorthin verboten.

Sie können sie beantragen,

- wenn Sie von einer Person, mit der Sie zusammenleben oder zusammengelebt haben (unabhängig davon, ob es sich dabei um Ihren Partner, Ex-Partner, ein Familienmitglied oder

aber z.B. einen Mitbewohner in einer Wohnungsgemeinschaft handelt),

- misshandelt oder bedroht werden oder wenn diese Person psychischen Terror ausübt,
- Ihnen das weitere Zusammenleben dadurch unzumutbar ist,
- Sie auf die Wohnung angewiesen sind und
- Sie sich längerfristig schützen wollen oder müssen.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der betreffenden Wohnung spielen keine Rolle. Daher kann dem Gewalttäter auch dann das Verlassen der Wohnung aufgetragen werden, wenn ihm diese gehört.

3.4.1.2 Einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt

Mit dieser wird dem Gewalttäter der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten und ihm aufgetragen, ein Zusammentreffen bzw. eine Kontaktaufnahme mit Ihnen zu vermeiden.

Sie können sie beantragen, wenn

- Sie von einer Person misshandelt, bedroht oder psychisch terrorisiert werden – unabhängig davon, ob Sie mit dieser Person je zusammengelebt haben (so z.B. auch, wenn es sich um einen Arbeitskollegen oder einen flüchtig Bekannten handelt),
- Ihnen das weitere Zusammentreffen dadurch unzumutbar ist, und
- keine schwerwiegenden Interessen des Gewalttäters entgegenstehen.

Sie können diese unabhängig von der Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen beantragen oder gemeinsam mit dieser.

3.4.2 Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?

Um lückenlosen Schutz nach einem polizeilichen Betretungsverbot zu erreichen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden. Die Einstweilige Verfügung setzt aber nicht voraus, dass die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hat: Sie können also auch unabhängig davon und ohne an eine Frist gebunden zu sein das Gericht aufsuchen.

3.4.3 Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?

Zuständig ist in der Regel das Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes.

Die Telefonnummer und die Adresse des zuständigen Gerichtes können Sie unter www.justiz.gv.at im Suchfenster »GERICHT SUCHEN« erfahren.

3.4.4 Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?

Achtung: Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien (siehe dazu Kapitel 3.3) unterstützen sie bei der Antragstellung!

Sie können den Antrag auf Einstweilige Verfügung schriftlich einbringen oder am Amtstag (in der Regel am Dienstag; Achtung: telefonische Voranmeldung notwendig!) mündlich zu Protokoll geben. In dringenden Fällen muss der Antrag vom Gericht auch außerhalb des Amtstages aufgenommen werden. Ein Muster für eine Einstweilige Verfügung finden Sie am Ende dieses Kapitels.

Dazu haben Sie als Nachweis der Beeinträchtigungen so genannte »Bescheinigungsmittel« bei Gericht vorzulegen, die Sie – soweit greifbar – gleich bei der Antragstellung mitnehmen sollten.

Als Bescheinigungsmittel kommen zum Beispiel in Betracht:

- Ihre Aussage, aber auch die
- Aussagen von Zeuginnen/Zeugen (Freundinnen/Freunden, Nachbarinnen/Nachbarn, Verwandten – bitte genaue Adresse parat haben!);
- Befunde der Hausärztin/des Hausarztes oder des Spitals;
- Fotos über Beschädigungen oder Verletzungen (auf dem Handy speichern oder sofort entwickeln lassen!);
- Bestätigungen von Therapeutinnen/Therapeuten;
- Information über Einsätze der Polizei;
- Betretungsverbot und Wegweisung durch die Polizei;
- Information über aktuelle Strafanzeigen (wenn möglich mit Aktenzeichen);
- Information über frühere Strafanzeigen, Verurteilungen, Tatausgleiche;
- ein Bericht einer Opferschutzeinrichtung (Frauenhaus, Beratungsstelle, Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, Prozessbegleitung, sonstige Beratungseinrichtung);
- kaputte Kleidung oder Gegenstände.

Bei der Antragstellung wird in der Regel auch gleich Ihre Aussage aufgenommen werden. Liegt schon ein polizeiliches Betretungsverbot vor, werden die Berichte der Polizei vom Gericht direkt angefordert.

Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung von einem Gewaltschutzzentrum/einer Interventionsstelle beraten zu lassen. Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen können Sie bei Gericht begleiten, Sie können aber auch eine andere Vertrauensperson beiziehen.

Das Gericht kann eine Einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne den Gewalttäter dazu zu befragen.

3.4.5 Was kann das Gericht verfügen?

Das Gericht kann auf Ihren Antrag hin dem Gewalttäter auftragen:

- die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu verlassen;
- die Wohnung und die unmittelbare Umgebung nicht mehr zu betreten;
- sich an bestimmten Orten (wie z.B. dem Kindergarten, der Schule, dem Spielplatz der Kinder oder Ihrer Arbeitsstelle) nicht aufzuhalten und/oder
- jedes Zusammentreffen sowie die
- Kontaktaufnahme mit Ihnen (z.B. per Telefon, SMS oder durch »Abpassen«) zu vermeiden (siehe dazu auch unter »Stalking«, Kapitel 15).

3.4.6 Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?

Die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (Verbot die Wohnung zu betreten) ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Wenn Sie zugleich mit dem Antrag auf Einstweilige Verfügung oder innerhalb der festgelegten Geltungsdauer ein familienrechtliches Verfahren einbringen, kann die Verfügung aber bis zum Ende dieses Verfahrens wirken. Ein familienrechtliches Verfahren ist z.B. eine Scheidungsklage – das Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides ist im Gesetz ausdrücklich als schwere Eheverfehlung angeführt!).

Die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt (Verbot bestimmte Orte aufzusuchen oder Kontakt aufzunehmen) ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt und ist bei Zuwiderhandeln verlängerbar.

3.4.7 Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?

Wenn das Gericht Ihrem Antrag folgt und eine Einstweilige Verfügung erlässt, aber auch wenn es eine solche aufhebt, muss es darüber die Polizei und – wenn eine/r der Betroffenen minderjährig ist – auch das Jugendamt (Kinder- und Jugendhilfeträger) informieren.

Die Kontrolle über das Verlassen der Wohnung erfolgt entweder durch das Gericht oder unter Mithilfe der Polizei. Die Schlüssel des Gewalttäters, der sich seine persönlichen Sachen in Anwesenheit der Beamtinnen/Beamten mitnehmen darf, werden bei Gericht hinterlegt.

3.4.8 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an die Einstweilige Verfügung hält?

Der Gewalttäter macht sich strafbar, wenn er sich nicht an eine Einstweilige Verfügung hält.

Verständigen Sie sofort die Polizei, die vor Ort und notfalls mit Zwang dafür zu sorgen hat, dass der Gewalttäter die verfügten Maßnahmen einhält. Darüber wird auch das Gericht informiert.

3.4.9 Kann ich es mir noch einmal überlegen?

Wenn Sie dies wünschen, können Sie einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung auch wieder zurückziehen oder – für den Fall, dass der Beschluss bereits erlassen wurde – auf deren Vollzug verzichten. Dies müssen Sie bei Gericht bekannt geben.

3.4.10 Was kostet eine Einstweilige Verfügung?

Für ein polizeiliches Betretungsverbot entstehen Ihnen keine Kosten, bei Einbringung eines Antrages auf Einstweilige Verfügung sind gleichfalls keine Gebühren zu entrichten.

Auch die Leistungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sind kostenlos. Kosten für beigezogene Anwältinnen/Anwälte sind in der Regel selbst zu tragen.

3.4.11. Muster für die Beantragung einer Einstweiligen Verfügung

An das
Bezirksgericht
4010 Linz
Museumstrasse 10

Antragsteller/in: Anna Meier
geb. am: 01.01.1977
Sekretärin
Annastraße 1, 4020 Linz
Tel.: 0732/11 22 33

Vertrauensperson: Susi Roth
Sozialarbeiterin
Gewaltschutzzentrum Linz
Stockhofstraße 40, 4020 Linz
Tel.: 0732/60 77 60

Antragsgegner/in: Hans Meier
geb. am: 01.01.1971
Lehrer
Annastraße 1, 4020 Linz
Tel.: 0732/11 22 33
derz. Abgabestelle:
Hansstraße 1, 4020 Linz, Tel.: ...

2 Beilagen

**Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung
nach § 382b, § 382e EO
und
Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe
nach § 64 Abs 1 Z 1 lit b – f ZPO**

Begründung:

Ich bin mit dem Antragsgegner seit 01.07.2007 verheiratet. Unserer Ehe entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.

(oder: Ich war mit dem Antragsgegner von 01.07.2007 bis 30.06.2009 verheiratet. Unserer Ehe entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.)

(oder: Ich lebe mit dem Antragsgegner seit 01.07.2007 in Lebensgemeinschaft. Dieser Lebensgemeinschaft entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.)

(oder: Ich lebte mit dem Antragsgegner in der Zeit von 01.07.2007 bis 30.06.2009 in Lebensgemeinschaft. Dieser Lebensgemeinschaft entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.)

Der letzte gemeinsame Aufenthalt bis zur polizeilichen Wegweisung des Antragsgegners am 16.06.2013 befand sich in Annastraße 1, 4020 Linz. Diese (Gemeinde-/Eigentums-/Miet)Wohnung besteht aus Küche, WZ, SZ, Bad, WC, Vorraum.

Bescheinigungsmittel zu den persönlichen Verhältnissen:

- meine Vernehmung
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Scheidungsurteil oder Scheidungsbeschluss des Gericht

Darstellung des Gewaltvorfalls

.....
.....
.....

Am 18.06.2013 nahm ich zum Gewaltschutzzentrum/zur Interventionsstelle Kontakt auf.

Bescheinigungsmittel zum Vorfall:

- meine Vernehmung
- Polizeiliche Dokumentation des Betretungsverbot und der Wegweisung vom 16.06.2013 (GZ 147/08)
- Strafanzeige wegen §§ 83, 107 StGB vom 16.06.2013 (AZ 9999)
- Ambulanzkarte des UKH Linz vom 16.06.2013
- Zeugin/Zeuge (Namen, Adressen, TelNm)

Durch das geschilderte Verhalten des Antragsgegners ist für mich das weitere Zusammenleben mit ihm unzumutbar.

Die Wohnung dient der Befriedigung meines dringenden Wohnbedürfnisses, da ich nicht in der Lage bin, für mich und mein mj. Kind Franz anderswo eine geeignete Wohnmöglichkeit zu schaffen. Aufgrund der Gestaltung der Wohnung ist eine Trennung der Lebensbereiche, die meine Sicherheit vor weiteren Gewalttätigkeiten des Antragsgegners gewährleisten würde, nicht möglich.

Schwerwiegende Interessen des Antragsgegners laufen dem unten beantragten Aufenthalts- bzw. Kontaktverbot nicht zuwider.

Die beantragten Maßnahmen sind zur Wahrung meines Wohles und meiner körperlichen, seelischen und psychischen Gesundheit erforderlich.

Bescheinigungsmittel zum Wohnbedürfnis und zur Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens:

- meine Vernehmung
-

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich die Erlassung folgender

Einstweiligen Verfügungen nach den §§ 382b, 382e EO:

1. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, die Wohnung in Annastraße 1., 4020 Linz und die nachstehend aufgelistete unmittelbare Umgebung der Wohnung:

Eingangsbereich, Stiegenhaus

zu verlassen/bzw./und/

dem Antragsgegner wird die Rückkehr in die Wohnung Annastraße 1., 4020 Linz und deren unmittelbare Umgebung verboten.

2. Dem Antragsgegner wird der Aufenthalt an folgenden Orten und deren unmittelbaren Umgebung verboten:

Ort: Firma X

Adresse: Firmenstraße 1, 1040 Wien

Wirkungsbereich Straßen:

Ort: Volksschule 21

Adresse: Schulstraße 1, 4020 Linz

Wirkungsbereich Straßen: gesamter Straßenbereich der Schulstraße vom Hauptplatz bis zur Mozartkreuzung

(Tipp: Hier kann es hilfreich sein, Auszüge vom Stadtplan mit gekennzeichneten Straßenverläufen anzuschließen)

Dem Antragsgegner wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden.

3. Die oben beantragten Maßnahmen sind sofort zu vollziehen, die Antragstellerin ist vom Zeitpunkt des Vollzugs zu verständigen und die Exekutive ist zu beauftragen, jeweils auf Ersuchen der Antragstellerin hin den der einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 382b, 382e EO entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen.
4. a) Die Einstweilige Verfügung gilt für die Dauer von 6 Monaten (§ 382b EO) bzw. 12 Monate (§382e EO).
b) Für den Fall, dass innerhalb der gesetzten Frist Scheidung/Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens begehrt wird, gilt die erlassene Einstweilige Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens.
5. Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin allfällige Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Allenfalls:

Gleichzeitig beantrage ich, mir Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs.1 Z 1 lit b bis f ZPO zu bewilligen.

6. Es erfolge die Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung über diesen Antrag an das Gewaltschutzzentrum Linz.

Linz, am ...

Unterschrift:

4 Strafverfahren

4.1 Straftatbestände gegen Gewalt

Wer Gewalt gegenüber anderen Menschen ausübt, wird in der Regel vom Staat strafrechtlich verfolgt. Im Strafverfahren wird geklärt, ob eine Person eine bestimmte gerichtlich strafbare Handlung begangen hat und welche Strafe dafür verhängt wird. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, alle strafbaren Handlungen von Amts wegen zu verfolgen, von denen sie (zumeist durch einen Bericht der Polizei) Kenntnis erlangt.

Das Strafverfahren ist von einem Zivilverfahren zu unterscheiden, in dem es um die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche geht – z.B. Scheidungs- oder Unterhaltsverfahren, Schadenersatzprozess, Verfahren betreffend Gewaltschutzverfügung etc.. Der Staat wird hier nicht wie im Strafverfahren von Amts wegen tätig, sondern auf Ihren Antrag oder Ihre Klage hin. Bestimmte Ansprüche können jedoch im Strafverfahren gleich »miterledigt« werden (siehe Kapitel 7.4).

Es gibt allerdings auch im Strafverfahren Ausnahmen, wo der Staat nicht von Amts wegen tätig wird, nämlich die so genannten Privatanklage- und Ermächtigungsdelikte. Bei einem Privatanklagedelikt tritt die geschädigte Person als »Privatankläger« auf. Ein Beispiel hierfür sind Beleidigungen. Bei einem Ermächtigungsdelikt kann die Staatsanwaltschaft nur dann tätig werden, wenn Sie als Opfer eine Ermächtigung erteilen. So wird zum Beispiel eine sexuelle Belästigung nur unter der Voraussetzung verfolgt, dass die belästigte Person die Ermächtigung dazu erteilt (siehe dazu Kapitel 12.1).

Eine Ermächtigung kann bis zum Schluss der Hauptverhandlung wieder zurückgezogen werden.

Die für Sie hier wesentlichen strafrechtlichen Delikte finden sich im Strafgesetzbuch (StGB). Es sind dies vor allem (versuchter)

Mord (§ 75 StGB), Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung (§§ 105 f StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung »Stalking« (§ 107a StGB), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB), Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems („Cyber-Mobbing“ § 107c StGB), Vergewaltigung (§ 201 StGB), Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB), Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB).

Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere Partnergewalt, wird heute als besonders verwerflich angesehen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Täter strenger als in anderen Fällen bestraft werden kann, wenn er ein Gewaltdelikt

- gegen eine Angehörige,
- gegen eine Person, mit der er zusammenlebt, oder
- gegen eine Person, gegenüber der ihm eine Autoritätsstellung zukommt, begeht.

Zu den Angehörigen werden hier auch die frühere Ehefrau oder Lebensgefährtin des Täters gezählt. Eine Person, mit der der Täter zusammenlebt, ist beispielsweise eine Mitbewohnerin einer Wohngemeinschaft. Eine Autoritätsstellung kann dem Täter z.B. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder als Vorgesetzter zukommen.

4.2 Straftatbestand gegen fortgesetzte Gewaltausübung

Dieser Straftatbestand ermöglicht, Gewalthandlungen (z.B. körperliche Misshandlungen, gefährliche Drohungen,...), die über einen längeren Zeitraum erfolgen – wie dies bei häuslicher Gewalt typischer Weise der Fall ist – in ihrer Gesamtheit zu betrachten und entsprechend strenger zu bestrafen.

Die Grundstrafdrohung beträgt bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Tatbestände, wie z.B. fortgesetzte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder gegen gebrechliche und behinderte Menschen, das Zufügen sexualisierter Gewalt, sowie eine lange Dauer oder besonders schwere Folgen der Gewalt, werden erheblich strenger bestraft.

4.3 Der Gang des Strafverfahrens

Das einmal mit der Anzeige ausgelöste Strafverfahren können Sie grundsätzlich weder beenden noch betreiben, da dies die Aufgabe von Polizei und Justiz ist. In der Regel können Sie also eine Anzeige auch nicht »zurückziehen«.

Im Folgenden wird der Ablauf eines Strafverfahrens näher dargestellt. Im Kapitel 5 finden Sie Informationen über die Anzeigerstattung und Tipps zur Beweisaufnahme. Im Kapitel 6 erhalten Sie Informationen über eine mögliche kostenlose psychosoziale und rechtliche Unterstützung im Verfahren. Im Kapitel 7 werden wichtige Eckpunkte der strafrechtlichen Verfolgung aus Opfersicht dargestellt und Sie auf Ihre wesentlichen Rechte hingewiesen.

5 Anzeige

5.1 Soll oder muss ich eine Anzeige machen?

Wer immer von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist berechtigt sie anzuzeigen. Verpflichtet sind Sie dazu aber grundsätzlich nicht. Zur Erstattung der Anzeige wenden Sie sich am besten an Ihre nächstgelegene Polizeidienststelle.

Sind Sie oder Ihre Kinder Opfer von (sexualisierter) Gewalt, können Sie bereits zur Frage, ob Sie Anzeige erstatten wollen, kostenlose rechtliche und psychosoziale Unterstützung (so genannte Prozessbegleitung) in Anspruch nehmen (siehe dazu Kapitel 6).

5.2 Anzeigerstattung und Vernehmung vor der Polizei

5.2.1 Vernehmung durch eine Beamtin

Sind Sie Opfer familiärer und/oder sexueller Gewalt, so haben Sie das Recht, durch eine Beamtin einvernommen zu werden.

5.2.2 Beiziehung einer Vertrauensperson

Zu einer polizeilichen Vernehmung dürfen Sie immer eine Person Ihres Vertrauens (beispielsweise eine Freundin, Kollegin oder Beraterin eines Frauennotrufes/Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen – siehe auch Kapitel 6) mitnehmen.

Spezielle Erleichterungen bei Vernehmungen bestehen auch vor Gericht (siehe Kapitel 7.3).

5.2.3 Vernehmung von Kindern (und Jugendlichen)

Besondere Vorschriften und Schutzmöglichkeiten bestehen schon für die polizeiliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei unter 14 Jahre alten Opfern von Sexualdelikten

oder Kindesmisshandlungen. Hier werden in der Regel besonders geschulte Kriminalbeamtinnen/Kriminalbeamte tätig, die teilweise über dazu speziell eingerichtete (auch kindgerechte) Befragungszimmer verfügen.

Setzen Sie sich in einem solchen Fall persönlich mit der Kriminalpolizeilichen Beratung (Gruppe Opferschutz) unter der Telefonnummer 0800 216 346 (österreichweit zum Nulltarif; Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten können Sie Ihr Anliegen auf Band sprechen – Sie werden dann zurückgerufen) oder unter www.bmi.gv.at > *Prävention* in Verbindung oder veranlassen Sie die Beamtinnen/Beamten Ihres zuständigen Wachzimmers mit diesen Kolleginnen/Kollegen Kontakt aufzunehmen.

Die Polizei hat die Verpflichtung, diese besonders geschulten Beamtinnen/Beamten umgehend zu verständigen, sofern deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist und kein unverzügliches Einschreiten erforderlich ist.

Für professionelle Unterstützung in dieser schwierigen Phase wenden Sie sich an eine auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtung (siehe Adressteil).

Zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können Sie auch beim Bundesministerium für Familien und Jugend unter der Telefonnummer 01 711 00-0 (bzw. 0800 240 262) oder unter www.bmfj.gv.at > Familie > Gewalt zahlreiche Informationsmaterialien erhalten.

5.3 Sicherung von Sachbeweisen

Vor allem nach sexuellen Übergriffen haben Frauen oft das Bedürfnis, alle Spuren so rasch wie möglich zu beseitigen, zum Beispiel verschmutzte Kleidung wegzuerwerfen oder sich zu duschen. Derar-

tige Beweismittel sind jedoch enorm wichtig für spätere Gerichtsverfahren, weshalb Sie diesem verständlichen Wunsch nicht sofort nachgeben sollten.

Aus Art und Form der Sachbeschädigungen bzw. der Verletzungen lassen sich vor Gericht oft wesentliche Schlüsse auf den Tathergang ziehen. Bei eher geringfügigen Sachbeschädigungen oder Verletzungen können diese Informationen auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens die alleinige Grundlage für Entschädigungen durch die verdächtige Person bilden.

Erfolgt eine Anzeige, hat die Polizei neben Ihrer Vernehmung, der Vernehmung der verdächtigen Person und allfälliger Zeuginnen/Zeugen auch Sachbeweise (z.B. zerrissene Kleidung) zu sichern. Auch Verletzungen und Spuren am Körper müssen, soweit dies möglich ist, von der Polizei dokumentiert werden (siehe dazu Kapitel 5.4).

5.4 Verletzungsdokumentation und Spurensicherung

Unabhängig von Ihrem Wunsch, Anzeige zu erstatten oder nicht, sollten Sie nach einem gewalttätigen körperlichen oder sexuellen Übergriff jedenfalls die erforderliche medizinische Hilfe in Anspruch nehmen – und idealerweise dabei oder möglichst zeitnah eine klinisch-forensische Untersuchung zur Beweissicherung durchführen lassen. Im Zuge einer solchen Untersuchung werden Befunde nämlich gerichtsverwertbar dokumentiert und gespeichert. Bereits die Gewissheit, dass der Übergriff keine längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgelöst hat, kann Sie entlasten.

Achtung! Spuren am Körper gehen oft bereits nach wenigen Stunden verloren, Verletzungen verändern sich und heilen. Dokumentierte Verletzungen, gesicherte Spuren sind wichtige Beweismittel.

tel im Strafverfahren. Sie können Ihnen belastende Befragungen ersparen und das Verfahren erheblich verkürzen!

Wenn Sie eine Anzeige erstatten, werden Sie von der Polizei automatisch auf die notwendig erachteten Schritte zur Sicherung von Beweismaterial aufmerksam gemacht.

Wenn Sie (noch) keine Anzeige erstatten wollen, sollten Sie sich trotzdem so rasch wie möglich von einer/einem in der Dokumentation von (sexuellen) Verletzungen geschulten Ärztin/Arzt untersuchen lassen. Auf die ärztlichen Befunde können Sie dann – sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstatten wollen – zurückgreifen.

Alles, was Sie der Ärztin/dem Arzt in Gesprächen anvertrauen, bleibt in der Regel vertraulich, solange Sie die Ärztin/den Arzt nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Unter bestimmten Umständen trifft die Ärztin/den Arzt jedoch die Pflicht, eine Anzeige bei der Polizei zu machen, oder – wenn minderjährige oder besachwaltete Personen betroffen sind – das Jugendamt oder das Pflugschaftsgericht zu verständigen. Klären Sie das im Gespräch mit der Ärztin/dem Arzt ab!

In Graz gibt es eine klinisch-forensische Ambulanz, die auf die Untersuchung von Gewaltopfern und die Dokumentation von Verletzungen spezialisiert ist. Sie vermittelt auch notwendige medizinische Abklärungen und Behandlungen und stellt bei Bedarf den Kontakt zu weiterführender Beratung mit erfahrenen Einrichtungen her.

Klinisch-forensische Ambulanz des Ludwig-Boltzmann-Instituts für klinisch-forensische Bildgebung

Adresse	Universitätsplatz 4/2. Stock, 8010 Graz
Telefon	Notfallnummer 0664 843 82 41 (24 Stunden täglich) Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

In Wien können Sie folgende Adresse kontaktieren:

Department für Gerichtliche Medizin	
Adresse	Medizinische Universität Wien Sensengasse 2, 1090 Wien
Telefon	01 40 160-35602

Über nächstgelegene Möglichkeiten der spezialisierten klinisch-forensischen Untersuchung wenden Sie sich auch an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (Adressteil 21.2) bzw. Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Adressteil 21.4).

5.5 Anlaufstellen im Spital

Wenn Ihnen körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wurde, kann die Krankenhausambulanz die erste Anlaufstelle sein. Neben der Gewaltambulanz in Graz sind in den österreichischen Krankenanstalten auf häusliche Gewalt spezialisierte Teams vorgesehen. Für Erwachsene heißen diese Teams Opferschutzgruppen, für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderschutzgruppen. Es kann sein, dass eine Gruppe beide Aufgaben wahrnimmt, die dann Gewaltschutzgruppe heißt. Es kann auch sein, dass es in einem Spital größtenbedingt keine eigene Opfer- oder Kinderschutzgruppe gibt, sondern dass ein solches Spital von einer anderen Krankenanstalt mitbetreut wird.

Neben der speziellen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Behandlung und Versorgung von Gewaltopfern widmen sich die Opferschutzgruppen auch der besonderen psychischen Situation.

In den Opferschutzgruppen stehen Ihnen jedenfalls zwei Ärzte/Ärztinnen zur Verfügung (bei einem entsprechenden Leistungsangebot ein Unfallchirurg/eine Unfallchirurgin sowie ein Frauenarzt/eine Frauenärztin), weiters Angehörige des Pflegedienstes sowie Psychologen/Psychologinnen und/oder Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen. Bei Kinderschutzgruppen ist einer der Ärzte/Ärztinnen Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde oder Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie.

Opferschutzgruppen sind regelmäßig mit anderen Hilfseinrichtungen gut vernetzt. Im Spital kann daher auch bereits die Koordination und Zusammenarbeit mit externen Beratungs- und Unterstützungsstellen beginnen.

In Wien gibt es in sechs Krankenhäusern des Krankenanstaltenverbundes Opferschutzgruppen, und zwar im Donauespital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Kaiser-Franz-Josef-Spital, im Krankenhaus Hietzing, im Wilhelminenspital sowie im AKH. Auskunft über die für Sie nächstgelegene Opferschutzgruppe können Sie bei den Gewaltschutzzentren/Interventionstelle Wien bzw. Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhalten

Auskunft über die für Sie nächstgelegene Opferschutzgruppe können Sie bei den Gewaltschutzzentren/Interventionstelle Wien bzw. Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhalten.

6 Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist eine der wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten von Gewaltopfern und wird unter den gegebenen Voraussetzungen kostenlos gewährt.

Grundsätzlich besteht Prozessbegleitung aus zwei Betreuungskomponenten – »duale Prozessbegleitung«. Einerseits leisten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen spezialisierter Beratungsstellen psychosoziale Unterstützung (vor, während und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen), andererseits erfolgt eine juristische Prozessbegleitung durch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst unter anderem:

- Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen
- Information über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige
- persönliche Begleitung zur Anzeige und zu Vernehmungen bei der Polizei sowie im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- Koordinierung weiterer befasster Stellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Heime, Spitäler, Schulen, Kindergärten ...).

Die juristische Prozessbegleitung umfasst:

- die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Strafverfahren und
- die Durchsetzung Ihrer Ansprüche (z.B. Schmerzensgeld – auch für psychische Folgen – oder sonstige Schadenersatzansprüche) im Strafverfahren

Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz gefördert und ist für Sie kostenlos. Informationen über Prozessbegleitung und einen Überblick über Einrichtungen sowie Folder zum Download in Englisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch finden Sie

unter www.justiz.gv.at > *Bürgerservice* > *Prozessbegleitung*. Um das regionale Angebot von Einrichtungen zu erfragen, die Prozessbegleitung anbieten, können Sie sich auch an die Frauenhelpline unter der Telefonnummer 0800 222 555 wenden.

6.1 Prozessbegleitung im Strafverfahren

- Sie haben Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, wenn dies zur Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist und
- Sie Opfer einer vorsätzlichen Gewalthandlung oder eines sexuellen Übergriffs oder einer gefährlichen Drohung wurden oder
- Sie eine nahe Angehörige (Mutter, Tochter, Ehepartnerin, Lebensgefährtin, Schwester) einer Person sind, die durch eine Straftat getötet wurde, oder
- Sie als – wenn auch nicht nahe – Angehörige Zeugin der Tat sind, die zum Tod des/der Angehörigen geführt hat.

Opfern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Prozessbegleitung beginnt idealerweise bereits mit einer Beratung vor der Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

6.2 Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Sie haben Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung in einem Zivilverfahren, das im Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, wenn

- Sie als Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten haben oder Sie als Opfer im Strafverfahren die

Anspruchsvoraussetzungen für Prozessbegleitung im Strafverfahren erfüllen würden und

- im relevanten Zivilprozess Partei sind oder als Zeugin über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden sollen.

Im Gegensatz zum Strafverfahren, wird psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess nur bis zu einem Höchstbetrag von 800 EUR gewährt. Bekommen Sie Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1.200 EUR. Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter haben im Zivilverfahren die Stellung von Vertrauenspersonen, sie dürfen das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten und sind vom Gericht von diesen Vernehmungen zu verständigen. Im Zivilverfahren kann keine juristische Prozessbegleitung gewährt werden (siehe aber Kapitel 9 zur Verfahrenshilfe).

6.3 Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen stehen spezialisierte Beratungseinrichtungen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders geschult sind, zur Verfügung. Umfassende Informationen zu Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und Adressen von Beratungseinrichtungen, die in diesem Bereich Prozessbegleitung anbieten, finden Sie auch unter <http://www.pb-fachstelle.at> sowie unter www.kija.at (Kinder- und Jugendanwaltschaften).

7 Ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren

7.1 Die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft

Grundsätzlich wird jede strafbare Handlung, bei der die Polizei von sich aus einschreitet oder die Sie der Polizei mitteilen, der Staatsanwaltschaft in Form eines Berichts zur Kenntnis gebracht.

Die Staatsanwaltschaft prüft den Bericht und hat zu entscheiden,

- ob das Verfahren vorläufig abgebrochen wird, weil der Täter nicht bekannt ist oder nicht aufgegriffen werden kann;
- ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil es aus strafrechtlicher Sicht keinen Grund zur Verfolgung gibt (siehe aber Fortführungsantrag Kapitel 7.7);
- ob sie von der Verfolgung einer Straftat im Rahmen einer so genannten diversionellen Erledigung zurücktreten soll – z.B. nachdem sich der Beschuldigte zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung bereit erklärt, ein Bußgeld bezahlt oder ein Täterarbeitsprogramm absolviert hat (siehe Diversion Kapitel 7.5);
- ob (weitere) Ermittlungen erforderlich sind oder
- ob sie sofort einen Strafantrag stellt, woraufhin das Gericht als nächsten Schritt eine Verhandlung ausschreibt. In bestimmten Fällen kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Strafe durch eine schriftliche Strafverfügung festsetzen, ohne dass es eine Hauptverhandlung gibt. Die Strafverfügung ist Ihnen und gegebenenfalls Ihrem Vertreter/Ihrer Vertreterin samt dem Strafantrag zuzustellen. Sie können dagegen (ebenso wie die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte) binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Einspruch bei dem Gericht erheben, das die Strafverfügung erlassen hat. Dabei genügt es, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben,

deutlich hervorgeht. Im Falle eines zulässigen Einspruchs ist die Hauptverhandlung anzuordnen. Wird kein zulässiger Einspruch erhoben, so bleibt es bei der mit der Strafverfügung festgesetzten Strafe.

Wird das Verfahren weiter geführt, werden Sie als Opfer in der Regel vor Gericht als Zeugin einvernommen.

7.2 Opferrechte

7.2.1 Wann gelte ich als Opfer?

Nicht jede Person, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als »Opfer« eines missbilligten Verhaltens gilt, wird auch als »Opfer« im Sinne der Strafprozessordnung anerkannt, weil an die Opferstellung weitreichende Befugnisse geknüpft sind.

Als Opfer im Sinne der Strafprozessordnung gelten Sie, wenn Sie

- durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt (z.B. Körperverletzung) oder gefährlicher Bedrohung ausgesetzt waren oder in Ihrer sexuellen Integrität (z.B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) verletzt wurden,
- durch eine Straftat (z.B. durch Sachbeschädigung oder einen Einbruchsdiebstahl) einen Schaden erlitten haben oder in Ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt wurden oder
- Ehegattin, Lebensgefährtin, Verwandte in gerader Linie oder Schwester einer Person sind, die durch eine strafbare Handlung getötet wurde, ebenso, wenn Sie als sonstige Angehörige Zeugin einer solchen Tat waren.

7.2.2 Welche Rechte habe ich als Opfer im Strafverfahren?

Als Opfer haben Sie im Strafverfahren das Recht auf

- psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unter den genannten Voraussetzungen (siehe dazu Kapitel 6.1).
- Vertretung (gegebenenfalls durch eine Mitarbeiterin eines Gewaltschutzzentrums/einer Interventionsstelle oder eine sonst geeignete Person);
- Akteneinsicht (wenn Sie eine Anwältin/einen Anwalt beauftragt haben oder juristische Prozessbegleitung erhalten – siehe Kapitel 6 – übernimmt die Aktensicht Ihre Vertreterin/Ihr Vertreter);
- Information über Ihre Rechte;
- Verständigung vom Fortgang des Verfahrens (z.B. von der Enthaftung des Beschuldigten oder wenn ein Sexualstraftäter in Form des elektronisch überwachten Hausarrests angehalten wird, das heißt, wenn er die »Fußfessel« bekommt); versäumen Sie daher nicht, einen eventuellen Wohnsitzwechsel während des Verfahrens unverzüglich dem Gericht bekannt zu geben!
- Übersetzungshilfe;
- Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen (Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung, bei denen die Parteien anwesend sind und Fragen stellen dürfen) von Zeuginnen/Zeugen und Beschuldigten sowie an Tatrekonstruktionen;
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung samt Fragerecht;
- Beantragung der Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens (siehe dazu Kapitel 7.7);
- Anschluss als Privatbeteiligte mit weiteren Rechten (siehe dazu Kapitel 7.4).

7.3 Als Zeugin vor Gericht

7.3.1 Aussagepflicht, Wahrheitspflicht

Wenn Sie als Zeugin vor Gericht geladen werden, sind Sie verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten und dem Gericht Fragen darüber, was Sie gesehen, gehört oder erlebt haben, zu beantworten. Melden Sie einen Verhinderungsgrund unbedingt rechtzeitig dem Gericht und beachten Sie, dass Sie erst dann als entschuldigt gelten, wenn Ihr Entschuldigungsgrund vom Gericht auch akzeptiert wurde.

Im Rahmen Ihrer Aussage unterliegen Sie der Wahrheitspflicht, Sie können gegebenenfalls sogar beeidet werden. Mit einer falschen Aussage machen Sie sich selbst strafbar. Eine Falschaussage liegt auch darin, wahrheitswidrig anzugeben, vom Vernehmungsgegenstand nichts zu wissen bzw. wenn Sie erhebliche Tatsachen vorsätzlich verschweigen. Vielleicht haben Sie auch bloß Sorge, dass Sie sich nicht mehr genau erinnern können. Weisen Sie bei solchen Fragen ausdrücklich darauf hin. Im Übrigen ist aus der Forschung bekannt, dass sich Erinnerungen je nach Entfernung vom Tatzeitpunkt ändern können und genaue Erinnerungen über ein unerwartetes Geschehen überhaupt sehr schwierig sind.

7.3.2 Vertrauenspersonen, Prozessbegleitung

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ist immer erlaubt bzw. gesetzlich sogar vorgesehen.

Spezialisierte Beratungsstellen bieten Prozessbegleitung an – kostenlose juristische und psychosoziale Beratung und Betreuung – siehe dazu Kapitel 6.

7.3.3 Muss ich alles beantworten?

Unter bestimmten Umständen müssen Sie keine Aussage ablegen, was Sie allerdings nicht von der Verpflichtung entbindet, einer schon erfolgten Ladung Folge zu leisten.

Von der Aussage befreit sind Sie insbesondere dann, wenn Sie im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen.

Achtung: Wenn Sie sich als Erwachsene dem Verfahren gegen einen Angehörigen als Privatbeteiligte anschließen – siehe dazu Kapitel 7.4 – sind Sie grundsätzlich nicht befreit.

Wenn Sie durch ein Sexualdelikt verletzt wurden, können Sie jedenfalls die Beantwortung von Fragen nach Ihrem Intimleben sowie von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung Sie für unzumutbar halten, verweigern. Beachten Sie jedoch dabei bitte, dass Ihre Aussage für das Gericht oft das einzige, immer jedoch ein wichtiges Beweismittel zur Überführung des Täters bildet!

Fragen nach Umständen aus Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich dürfen Ihnen vor Gericht grundsätzlich nur dann gestellt werden, wenn es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig ist.

Das Gericht hat auch für den Schutz Ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu sorgen. Wenn auf Grund bestimmter (konkreter) Anhaltspunkte eine ernste Gefährdung für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit zu befürchten ist (etwa, weil der Beschuldigte Sie für den Fall, dass Sie gegen ihn aussagen sollten, bedroht), so kann z.B. auf die Angabe Ihres Namens oder Ihrer Adresse im Akt verzichtet werden.

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Aussage als Zeugin nach Ihrer Adresse befragt werden, können Sie auch Ihren Arbeitsplatz oder (nach Rücksprache mit dieser) die Adresse einer Beratungsstelle angeben oder, falls Ihre Adresse bereits im Akt aufscheint, darauf verweisen, dass diese unverändert geblieben ist, oder Sie können die Adresse auch aufschreiben, sodass Sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

7.3.4 Werde ich mit dem Beschuldigten vor Gericht zusammentreffen?

In bestimmten Fällen kann das Gericht – von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin – Zuhörerinnen/Zuhörer von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen.

Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind jedenfalls verboten.

Wenn es erforderlich ist, kann das Gericht auch auftragen, dass der Beschuldigte während Ihrer Vernehmung vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss, damit Sie ohne unmittelbare Furcht oder Demütigung Ihre Aussage ablegen können. Der Beschuldigte wird nach Ihrer Aussage von Ihren Angaben durch das Gericht in Kenntnis gesetzt, damit er dazu Stellung nehmen kann.

Sind Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden oder müssen Sie gegen einen Angehörigen aussagen, können Sie auch verlangen, dass Ihre Vernehmung als Zeugin in einem abgesonderten Raum durchgeführt wird. Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass Sie sich eine unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten ersparen.

Noch nicht 14-jährige Opfer eines Sexualdelikts muss das Gericht auch ohne Antrag in dieser Form vernehmen. Die Befragung selbst wird dabei in der Regel durch eine Kinderpsychiaterin/einen Kinderpsychiater oder eine Kinderpsychologin/einen Kinderpsychologen durchgeführt (»schonende kontradiktorische Vernehmung«).

Videounterstützte Vernehmungen werden häufig schon vor der eigentlichen Hauptverhandlung durchgeführt. In einem solchen Fall wird in der Verhandlung dann das bei der Vernehmung aufgenommene Video abgespielt.

Manche Gerichte bieten auch schon eigene Warteräume für Zeuginnen/Zeugen an, wo Sie den Aufruf zu Ihrer Vernehmung ungestört abwarten können.

Oft besteht auch die Möglichkeit, dass Sie und der Beschuldigte über verschiedene Eingänge den Verhandlungssaal erreichen oder Sie werden zu einem späteren Termin geladen (so genannte »gestaffelte Ladung«), sodass Sie mit dem Beschuldigten auch am Gang oder vor dem Saal nicht zusammentreffen müssen. Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen entweder persönlich oder durch eine Vertrauensperson rechtzeitig mit der Richterin/dem Richter telefonisch abzusprechen.

Information und Unterstützung bei gerichtlichen Vernehmungen bieten Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter in ganz Österreich an (zur Prozessbegleitung siehe Kapitel 6). Informieren Sie sich bei den im Adressteil aufgelisteten spezialisierten Einrichtungen.

7.4 Der Privatbeteiligtenanschluss

7.4.1 Was bringt die Beteiligung am Strafverfahren?

Wenn Sie durch eine strafbare Handlung verletzt oder auf andere Weise geschädigt worden sind, können Sie sich wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Schadenersatz, Schmerzensgeld) dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten anschließen und werden dadurch Privatbeteiligte. Dadurch werden sozusagen (vorerst) zwei Verfahren bis zu einem gewissen Ausmaß zu einem verbunden.

Um zumindest einen Teil Ihres Anspruches (z.B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten) im Strafverfahren zugesprochen zu bekommen, müssen Sie einen bestimmten Betrag verlangen – der auch ein Teilbetrag des Schadens sein kann – und die Berechtigung dieser Ansprüche nachweisen – dem Grunde und der Höhe nach. Weitere Voraussetzung für einen Zuspruch im Strafverfahren ist, dass es

wegen der Schädigung zu einer Verurteilung des Beschuldigten im Strafverfahren kommt.

7.4.2 Form des Privatbeteiligtenanschlusses und die damit verbundenen Kosten

Sie können die Erklärung, sich als Privatbeteiligte anzuschließen, bei der Polizei, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder – nach Einbringung der Anklage – beim zuständigen Gericht formlos schriftlich anmelden (siehe Muster für Privatbeteiligtenanschluss im Kapitel 7.4.3) oder während der dafür vorgesehenen Amtsstunden zu Protokoll geben. Örtlich zuständig ist zumeist die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht des Tatortes, erfragen Sie dies gleich bei der Anzeige.

Durch den Anschluss als Privatbeteiligte erwachsen Ihnen grundsätzlich keine Kosten, weil Sie weder Gerichtsgebühren zahlen noch dem Beschuldigten etwas ersetzen müssen – selbst wenn er freigesprochen wird.

Im Gegensatz zum Zivilverfahren, in dem in der Regel ab einem eingeklagten Betrag von mehr als 5.000 EUR die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, gibt es im Strafverfahren für Privatbeteiligte keine Anwaltpflicht.

Wenn vorher dazu noch keine Gelegenheit war, können Sie Ihre Ansprüche auch noch in der Hauptverhandlung geltend machen (jedoch spätestens bis zum Schluss des Beweisverfahrens!). Für die Durchsetzung Ihres Anspruches ist es allerdings günstig, so früh wie möglich – am besten schon bei der polizeilichen Anzeige, selbst wenn der Täter noch unbekannt sein sollte – Ihren Privatbeteiligtenanschluss zu erklären. Vorhandene Beweismittel (etwa Fotos, Krankenbefunde, Rechnungen, Kostenvoranschläge) können gleich angegeben und beigelegt werden oder spätestens bei der Verhandlung mitgebracht werden.

Bedenken Sie, dass viele Verfahren schon nach Durchführung einer einzigen Hauptverhandlung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Strafverfahrens reichen nicht immer aus, um Ihnen Schadenersatz zusprechen zu können – wichtig ist aber, dass dem Gericht alle möglichen Informationen vorliegen.

Wird z.B. ein medizinisches Sachverständigengutachten über Ihre Verletzungsfolgen eingeholt, so ist es sinnvoll, selbst oder durch eine Beratungsstelle Einsicht in den Akt bei Gericht zu nehmen, bevor der Akt zur/zum Sachverständigen geht, weil diese/dieser grundsätzlich nur das zu beurteilen hat, was ihr/ihm das Gericht aufgetragen hat.

Haben Sie sich wegen dieser Verletzung mit einer Schadenersatzforderung dem Verfahren angeschlossen, ist das Gericht allerdings auch ohne Ihr Zutun verpflichtet, der/dem Sachverständigen auch die Feststellung der so genannten Schmerzperioden (Ausmaß und Dauer von Schmerzen) aufzutragen. Dadurch sollen dem Gericht die zumeist notwendigen Kriterien zur Beurteilung der Höhe Ihres Anspruches rechtzeitig vorliegen.

7.4.3 Muster für einen schriftlichen Privatbeteiligtenanschluss

Privatbeteiligtenanschluss:

Hanna Schaden

(Adresse angeben, unter der Sie geladen werden können.)

Schadengasse 12

1010 Wien

An das

Bezirksgericht

Innere Stadt-Wien

Wien, am 5.6.2015

Betrifft: Privatbeteiligtenanschluss;

Aktenzeichen 16 U 94/15

Strafverfahren gegen Harry Hau

[Das Aktenzeichen ist immer eine Buchstaben/Zahlen-Kombination mit »St« oder »BAZ« (Staatsanwaltschaft) »U« oder »Vr«, »Hv« (Gericht) und ist auf jeder Ladung oder Benachrichtigung angeführt. Das Anführen des Namens des/der Beschuldigten erleichtert das Auffinden des Aktes, falls sich beim Aktenzeichen Schreibfehler eingeschlichen haben sollten.]

Am 20.5.2015 wurde ich von meinem ehemaligen Lebensgefährten Harry Hau verletzt. Dabei habe ich zwei ca. 20 cm lange blutende Schürfwunden am Oberschenkel und mehrere Hämatome im Gesicht erlitten.

Am selben Tag wurde von Harry Hau mein Auto durch mehrere Kratzer auf der linken Seite beschädigt. Der linke Außenspiegel wurde zur Gänze zerstört und ebenso der linke vordere Reifen aufgeschlitzt. Für die Reparatur musste ich 900 EUR bezahlen.

Ich schliesse mich dem Strafverfahren gegen Harry Hau als Privatbeteiligte an und mache 800 EUR an Schmerzensgeld sowie 900 EUR für die Reparatur geltend. Kopien der Rechnungen lege ich bei.

Hanna Schaden

[Mit dem Anführen der Schäden und des Beweismittels (Rechnung) über die Höhe des Schadens wird dem Gericht die Verhandlungsvorbereitung erleichtert – und damit die Chance auf einen Zuspruch erhöht. Nehmen Sie die Rechnung unbedingt mit!]

7.4.4 Rechte von Privatbeteiligten

Als Privatbeteiligte haben Sie zunächst alle Rechte, die auch andere Opfer haben (siehe dazu Kapitel 7.2). Darüber hinaus haben Sie als Privatbeteiligte noch das Recht,

- die Aufnahme von Beweisen zu beantragen;
- als so genannte Subsidiaranklägerin die Anklage aufrecht zu erhalten, falls die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt, wobei Sie allerdings kostenpflichtig werden können, wenn das Verfahren dann nicht mit einem Schuldspruch endet;
- Beschwerde gegen eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zu erheben;
- zu jeder Hauptverhandlung geladen zu werden; Sie sind aber nicht verpflichtet hinzugehen. **Achtung:** Sind Sie zur Verhandlung auch als Zeugin geladen, müssen Sie der Ladung auf alle Fälle Folge leisten! – siehe Kapitel 7.3;
- nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft zum Schluss der Verhandlung Ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen;
- Berufung wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben.

7.4.5 Ansprüche minderjähriger Kinder oder besachwalteter Personen

Wenn Sie als Eltern(teil) Ansprüche Ihrer minderjährigen Kinder geltend machen oder außergerichtlich bereinigen wollen, sollten Sie sich mit dem zuständigen PflEGschaftsgericht (das ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie mit dem Kind wohnen) in Verbindung setzen. Unter bestimmten Umständen brauchen Sie nämlich eine pflEGschaftsbehördliche Genehmigung. Dasselbe gilt auch, wenn Sie als Sachwalterin für eine PflEGgebefohlene/einen PflEGgebefohlenen einschreiten.

7.4.6 Verjährung

Zivilrechtliche Ansprüche können nicht unbegrenzt lange geltend gemacht werden. Viele Schadenersatzansprüche verjähren bereits drei Jahre nach dem Vorfall (z.B. Schmerzensgeld wegen einer leichten Körperverletzung). Bei einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung oder einer Vergewaltigung tritt die Verjährung der Schadenersatzansprüche grundsätzlich erst nach dreißig Jahren ein.

Achtung: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen können unterschiedlich lang sein – die strafrechtlichen Verjährungsfristen sind häufig kürzer! So verjährt eine leichte Körperverletzung auch im Strafrecht grundsätzlich nach drei Jahren, eine schwere Körperverletzung nach fünf Jahren und eine Vergewaltigung nach zehn Jahren. Vielfach verlängert sich jedoch die strafrechtliche Verjährungsfrist. So beträgt z.B. die Verjährungsfrist bei einer Vergewaltigung mit schwerer Körperverletzung – wozu etwa auch Traumatisierungen zählen können – zwanzig Jahre. Dazu kommt, dass die Verjährungsfrist bei Gewalt-, Freiheits- und Sexualdelikten gegen Minderjährige, das heißt wenn eine Person unter 18 Jahre Opfer einer solchen Tat wird, erst mit Erreichung Ihres 28. Lebensjahres zu laufen beginnt.

Ihr Privatbeteiligtenanschluss bewirkt zunächst eine Verjährungsunterbrechung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn das Strafverfahren über die zivilrechtliche Verjährungszeit hinaus andauert. Nach Beendigung des Strafverfahrens sollten Sie aber so rasch wie möglich eine Entscheidung für oder gegen eine Klage treffen.

7.4.7 Wie kann das Strafgericht über meine Ansprüche entscheiden?

Das Strafgericht kann niemals aussprechen, dass Ihnen die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

Im Falle eines Freispruches des Beschuldigten hat Sie die RichterIn/der Richter »mit Ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen«. Das bedeutet, dass Sie – falls Sie nicht ohnehin parallel zum Strafverfahren bereits eine Klage beim Zivilgericht eingebracht haben – beim zuständigen Zivilgericht (zumeist das Wohnsitzgericht des Schädigers) eine (Mahn)Klage einbringen können.

Wie generell, wenn es um Ihre Ansprüche geht, sollten Sie sich auch in einem solchen Fall beraten lassen, ob eine Klage vor dem Zivilgericht angesichts des Freispruchs Aussicht auf Erfolg hat, um

kein unnötiges Kostenrisiko einzugehen. Das Strafverfahren unterliegt anderen Beweisregeln als das Zivilverfahren. Das Zivilgericht ist an einen Freispruch nicht gebunden, sodass dieser Freispruch im Strafverfahren die Durchsetzung Ihrer Forderungen im Zivilverfahren grundsätzlich nicht hindert. Ihre Chancen werden dadurch aber nicht gerade höher.

Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, stehen dem Strafgericht drei Möglichkeiten zur Entscheidung offen:

- Wenn die Verfahrensergebnisse, die im Strafverfahren erzielt wurden, nicht ausreichen, um verlässlich über die Ersatzansprüche zu entscheiden, hat das Gericht Sie mit Ihren Ansprüchen wie im Fall eines Freispruches auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (siehe oben);
- Wenn die Verfahrensergebnisse ausreichen, um die Rechtmäßigkeit der Forderung an sich und ihrer Höhe nach festzustellen, hat das Gericht im Urteil auszusprechen, dass der Beschuldigte verpflichtet ist, die Ihnen zustehende Summe an Sie zu bezahlen (bzw. den Gegenstand herauszugeben, etc.);
- Wenn über Teile Ihrer Forderungen entschieden werden kann (zum Beispiel ist die Schmerzensgeldfrage geklärt, nicht jedoch die Höhe Ihres Verdienstentganges) bzw. wenn Teile Ihrer Forderungen unbestritten sind, andere nicht, kann das Gericht einen Teil zusprechen und Sie mit dem Rest auf den Zivilrechtsweg verweisen. Auch ein Teilzuspruch ist für Sie jedenfalls vorteilhaft, weil Sie mit Rechtskraft des Strafurteils sofort einen durchsetzbaren Exekutionstitel in Händen halten.

Über das (Teil-)Entschädigungserkenntnis erhalten Sie nach Rechtskraft des Strafurteils (d. h., wenn der Verurteilte das Urteil unbekämpft lässt oder über das Rechtsmittel bereits entschieden wurde) ohne weiteren Antrag eine Urkunde. Mit dieser können Sie beim zuständigen Gericht Exekution führen, wenn der Verurteilte nicht freiwillig zahlt.

7.5 Diversion

7.5.1 Was passiert bei der Diversion?

Bestimmte Strafverfahren können – mit Zustimmung des Beschuldigten – auch diversionell erledigt werden. In diesem Fall kommt es zu keiner Verurteilung (und keiner Vorstrafe) des Beschuldigten. Stattdessen werden – in der Regel von der Staatsanwaltschaft – bestimmte Maßnahmen gesetzt, durch die der Verdächtige Verantwortung für die zur Last gelegte Tat übernimmt, insbesondere etwa

- durch Entrichtung eines Geldbetrags zugunsten des Bundes in bestimmter Höhe;
- durch gemeinnützige Leistungen (indem er beispielsweise eine bestimmte Stundenanzahl im Rettungswesen zu arbeiten hat);
- durch Übernahme bestimmter Pflichten (indem er beispielsweise ein »Täterarbeits«-Programm absolviert; siehe Kapitel 7.6) oder
- im Rahmen eines so genannten Tauschgleichs (siehe Kapitel 7.5.2).

Wenn die verdächtige Person diese Leistungen oder Maßnahmen nicht erfüllt, wird das herkömmliche Strafverfahren fortgesetzt.

Bei allen diesen Maßnahmen haben Staatsanwaltschaft und Gericht auch Ihre Interessen als Geschädigte im Auge zu behalten und in der Regel dem Beschuldigten Tauschgleich bzw. Schadensgutmachung aufzutragen. Sie haben das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen und sind unverzüglich über Ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung, und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Vor einer Einstellung ist Ihnen und Ihrer Vertretung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben, wenn Sie Gewalt in der Wohnung oder sonst Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in Ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten; ebenso, wenn es z.B. zur Schadensgutmachung sinnvoll erscheint.

7.5.2 Tatausgleich

Besonders einbezogen werden Sie als Geschädigte dann, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einen so genannten Tatausgleich veranlassen.

Unter der Anleitung von dazu speziell geschulten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Vereins NEUSTART (Konfliktreglerinnen/Konfliktregler) soll dabei versucht werden, zwischen Ihnen als geschädigter Person und dem Beschuldigten eine von Ihnen beiden akzeptierte schriftliche Vereinbarung über die finanzielle und ideelle Wiedergutmachung (z.B. Schadenersatz, symbolische Leistungen) zu erarbeiten.

Die Tat darf dabei nicht verharmlost werden. Dem Beschuldigten soll dadurch, dass Sie die Möglichkeit erhalten, Ihre persönliche Betroffenheit über Ihre materiellen Forderungen hinaus anzusprechen, auch vor Augen geführt werden, dass mehr passiert ist, als ein »bloßer« Verstoß gegen Paragraphen. Für Sie als geschädigte Person hat der Tatausgleich außerdem den Vorteil, dass sich der Verdächtige in aller Regel an die getroffene Vereinbarung halten wird, Sie daher meist schneller zu einer Schadensgutmachung kommen können und sich ein zeitraubendes Gerichtsverfahren ersparen.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird allerdings nicht sofort nach dem Ausgleichsgespräch beendet, sondern es wird erst überprüft, ob er die getroffene Vereinbarung auch erfüllt. Tut er das nicht, wenden Sie sich bitte sofort an die Konfliktreglerinnen/Konfliktregler der Tatausgleichsstelle.

Nach Gewaltdelikten in Partnerschaften ist ein solcher Tatausgleich nur zu empfehlen, wenn

- das gewalttätige Verhalten Ihres Partners nicht längere Zeit hindurch andauerte,
- Ihr Partner zur Veränderungen seines Verhaltens bereit ist und

- Sie sich – unter Berücksichtigung Ihrer ökonomischen und emotionalen Situation – in der Lage sehen, Ihre Wünsche und Rechte (zumindest mit Unterstützung der Konfliktreglerin/des Konfliktreglers) ausreichend zu vertreten.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, teilen Sie Ihre Einschätzung unbedingt spätestens beim persönlichen Gespräch der Konfliktreglerin/dem Konfliktregler mit.

Achtung! Sie und Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin sind in Bemühungen um einen Tatausgleich einzubeziehen, soweit Sie dazu bereit sind. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, an einem Tatausgleichsgespräch teilzunehmen oder einer vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist grundsätzlich von Ihrer Zustimmung abhängig, es sei denn, dass Sie diese aus Gründen nicht erteilen, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Falls Sie umgekehrt einen Tatausgleich wünschen, können Sie dies bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht auch (mündlich oder schriftlich) anregen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten.

Am Beginn eines Tatausgleichs lädt Sie eine Konfliktreglerin/ein Konfliktregler zu einem Informationsgespräch ein. In diesem Gespräch werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des Tatausgleichs informiert. Auch die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig, es ist jedoch empfehlenswert, diese Erstmöglichkeit wahrzunehmen.

Beim Tatausgleichsgespräch wird auch Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin beigezogen. Sie können aber auch eine Vertrauensperson (z.B. eine Vertreterin einer der im Adressteil aufgelisteten Beratungseinrichtungen) mitnehmen.

Das Informationsblatt zur Durchführung des Tatausgleiches sowie die zuständigen Stellen in ganz Österreich können Sie abru-

fen unter www.neustart.at oder bei NEUSTART bestellen (siehe Adressteil).

7.6 Täterarbeit/Anti-Gewalt-Trainings

7.6.1 Was ist ein Täterarbeitsprogramm?

In den letzten Jahren haben sich auch in Österreich so genannte Täterarbeitsprogramme etablieren können. Dahinter steht die Überzeugung, mit Hilfe professioneller Trainings, Gewalttäter zur Beendigung ihres inakzeptablen Verhaltens führen zu können. Diese Programme werden vorwiegend von Männerberatungsstellen (www.maenner.at) angeboten (siehe auch den Adressteil).

Ein solches Training kann von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht – insbesondere im Rahmen einer Diversion – angeboten werden. Nimmt der Täter das Angebot nicht an oder bricht er das Training vorzeitig ab, wird das reguläre Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt.

Darüber hinaus kann ein solches Training auch aufgetragen werden, wenn der Täter »bedingt verurteilt« oder »bedingt entlassen« wird.

»Bedingt verurteilt« heißt, dass zwar eine Strafe über den Täter verhängt wird, die er aber nicht »absitzen« (oder bezahlen) muss, wenn er sich während der so genannten Probezeit (normalerweise 1 bis 3 Jahre) nichts zu Schulden kommen lässt. Wenn sich der Täter wieder etwas zu Schulden kommen lässt, kann es sein, dass die Probezeit verlängert wird oder dass er die Strafe nun verbüßen muss. Das Gericht verhängt eine solche bedingte Strafe nur, wenn es annimmt, dass die Verhängung der Strafe und die Drohung, sie unter Umständen später verbüßen zu müssen, reichen, um weitere Gewalthandlungen zu vermeiden.

Zur Absicherung, dass sich der Täter nichts mehr zu Schulden kommen lässt, können ihm Weisungen erteilt werden, z.B. eben, dass er ein Täterarbeitsprogramm absolviert. Wenn er nicht hingehet oder es vorzeitig abbricht, kann die Verbüßung der Strafe angeordnet werden, selbst wenn er noch keine neue Straftat gesetzt hat.

Bei der »bedingten Entlassung« muss der Täter mindestens die Hälfte der Strafe absitzen, dann kann ihm der Rest unter ähnlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie bei der bedingten Verurteilung nachgesehen werden.

Sind Kinder gewalttätiger Männer betroffen, können auch die Jugendämter eine Zuweisung an die Männerberatung vornehmen.

Neben dem Trainingsprogramm für Männer sollten grundsätzlich auch notwendige begleitende Maßnahmen erfolgen – etwa bei Obdachlosigkeit (z.B. nach einer Wegweisung), Alkohol- und Drogensucht, Spielsucht, finanziellen Schwierigkeiten, Verlust des Arbeitsplatzes etc. – und die geeignete Hilfe vermittelt werden.

Die Trainingsprogramme laufen durchschnittlich ein halbes Jahr mit wöchentlichen Sitzungen (Einzel- und/oder Gruppenprogramme).

7.6.2 Schutz der Partnerin während des Programms

Täterarbeit mit sexuell und körperlich gewalttätigen Männern dient immer auch dem Opferschutz. Sie muss daher immer auch den Schutz vor weiterer Gewalt zum Ziel haben.

Wenn Ihr Partner ein Trainingsprogramm besucht, stellen Sie sicher, dass auch Sie durch eine Frauen- oder Opferhilfeeinrichtung betreut werden und sich die Männerberatungsstelle während des Programms mit dieser Einrichtung austauscht.

Weitere Informationen zum Anti-Gewalttraining und zu Stellen in ganz Österreich finden Sie unter anderem unter www.interventionsstelle-wien.at oder bei einer Männerberatungsstelle (siehe Adressteil).

7.7 Fortführungsantrag

Wenn die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommt, dass es zu keiner Anklage gegen den Täter kommen soll, stellt sie das Verfahren ein. Davon werden Sie oder Ihre Vertretung verständigt.

In der Verständigung von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist anzuführen, aus welchem Grund das Verfahren eingestellt wurde. Sie haben dann das Recht, binnen vierzehn Tagen eine ausführlichere Begründung zu verlangen, in welcher die Tatsachen und Erwägungen, die der Einstellung zu Grunde gelegt wurden, kurz anzuführen sind.

Sind Sie mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, dann haben Sie, solange die Tat nicht verjährt ist, als Opfer im Sinne der Strafprozessordnung (siehe Kapitel 7.2) das Recht, binnen vierzehn Tagen einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu stellen.

Sie haben dabei darzulegen, dass

- das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde oder
- erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden oder
- neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass mit Diversion vorgegangen (siehe Kapitel 7.5) oder der Täter angeklagt werden kann.

Erachtet die Staatsanwaltschaft den Antrag für berechtigt, so hat sie das Verfahren fortzuführen, andernfalls hat sie Ihren Fortführungsantrag mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln. Dieses kann sodann der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls die Fortführung des Ermittlungsverfahrens auftragen. Wenn dies der Fall ist, erwachsen Ihnen durch den Fortführungsantrag keine Kosten; wenn Ihr Fortführungsantrag zurück- oder abgewiesen wird, wird Ihnen die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 90 EUR aufgetragen, die Sie aber im Falle der Bedürftigkeit nicht zahlen müssen.

8 Schadenersatz

8.1 Voraussetzungen

Wenn Ihnen jemand durch strafbares Verhalten

- Sachen beschädigt oder weggenommen,
- eine Verletzung zugefügt oder
- Sie zu sexuellen Handlungen gezwungen hat,

haben Sie die Möglichkeit, im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren von dieser Person Ersatz zu verlangen.

Während sich der Wert von beschädigten Sachen noch relativ leicht bestimmen lässt, können als Orientierungshilfe für Schmerzensgeldansprüche nur sehr stark vom Einzelfall abhängende Beispiele genannt werden:

- So wurden z.B. einer verletzten 44-Jährigen für ein handflächengroßes Hämatom am rechten Oberschenkel, das 14 Tage leichte Schmerzen verursachte, aber keinen Spitalsaufenthalt notwendig machte, 145 EUR zugesprochen;
- Eine verletzte Hausfrau, die einen Nasenbeinbruch mit Prellungen im Gesicht, Oberlippen- und Nasenrückenbereich sowie eine Prellung mit Bluterguss an der Außenseite des rechten Oberschenkels und am rechten Unterschenkel erlitten hat, erhielt 3.270 EUR;
- Dem Opfer einer äußerst brutalen Vergewaltigung, dem neben einer Schädelprellung zahlreiche oberflächliche Hautabschürfungen, jedoch ohne (rein körperliche) Dauerfolgen zugefügt wurden, wurden insbesondere für somatische und seelische Schmerzen 10.174 EUR zuerkannt;
- Dem Opfer einer Vergewaltigung, das aufgrund der Tat an Bauchschmerzen litt und psychisch mehrfach beeinträchtigt war, jedoch ohne weiterer medizinischer oder psychologischer Betreuung zu bedürfen, wurden 8.000 EUR zuerkannt;

- Einem zum Zeitpunkt der Tat neunjährigen Kind, das einen gewalttätigen Übergriff auf seine Mutter miterleben musste, wengleich dies für die Mutter nur leichtgradige Verletzungen zur Folge hatte, selbst jedoch an massiven posttraumatischen und krankheitswertigen sowie behandlungsbedürftigen Belastungsstörungen litt, wurden 4.000 EUR zuerkannt;
- Nach jahrelangen schweren sexuellen Missbrauchshandlungen durch den Adoptivonkel, begangen zwischen dem 4. Lebensjahr bis zum Alter von 13 Jahren, was seit dem 13. Lebensjahr massive psychosomatische Reaktionen, die sich in Nervosität, Essstörungen, Phasen der Abmagerung, Durchfallserkrankungen, Ein- und Durchschlafstörungen, Herz-Kreislaufbeschwerden, Schwindelgefühlen, sexuellen Störungen, zeitweiligen Blasenentzündungen sowie letztlich sogar einem Selbstmordversuch (im 16. Lebensjahr) und Selbstbeschädigungsattacken äußerten und eine fortlaufende Psychotherapie erforderlich machten, wurden 2003 einer 40-jährigen Frau 65.000 EUR zugesprochen; dies ist jedoch ein Betrag, der die durchschnittlichen Werte erheblich übersteigt.

8.2 Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?

Die Frage, ob und in welcher Höhe Sie einen Schaden ersetzt bekommen, kann vor Gericht grundsätzlich in zwei verschiedenen Verfahren überprüft werden: im Straf- oder im Zivilverfahren.

Während im Strafverfahren die Verfolgung einer strafbaren Handlung (wie Körperverletzung, Drohung, Vergewaltigung etc.) im Zentrum steht und Sie dort nur »zusätzlich« Ihre Ansprüche gegen den Täter geltend machen können, werden Geldansprüche, Scheidungen, Obsorge- und Wohnungsstreitigkeiten etc. in der Regel vor dem Zivilgericht abgehandelt. Hier wird nur auf Grund Ihrer Klage bzw. auf Grund Ihres Antrags ein Verfahren eröffnet

und Sie müssen auch in der Folge alle notwendigen Schritte setzen. In den meisten Fällen sind bei Verfahrenseinleitung Gerichtsgebühren zu entrichten, ab bestimmten Beträgen müssen Sie sich auch durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (siehe Kapitel 9).

Für eine zivilrechtliche Klage gegen den Schädiger ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt oder in dem der Schaden zugefügt wurde. Bis zu einem Schaden von 15.000 EUR werden diese Verfahren am Bezirksgericht geführt (darüber am Landesgericht).

Für Straf- und Zivilverfahren existieren unterschiedliche Verfahrensvorschriften, unterschiedliche Rechte für Sie als Opfer und unterschiedliche Kostenregelungen.

Diese beiden Verfahren können zur selben Zeit oder hintereinander durchgeführt werden. Wenn es sich um denselben Sachverhalt handelt (z.B. wird vor dem Strafgericht die an Ihnen begangene Körperverletzung abgehandelt und vor dem Zivilgericht Ihre Klage auf Schmerzensgeld aus dieser Körperverletzung), wird das Verfahren vor dem Zivilgericht in der Regel unterbrochen. Man wartet also ab, wie das Strafgericht entscheidet und setzt dann das Zivilverfahren mit der Klärung Ihrer Ansprüche gegen den Täter fort.

Wenn Sie wollen, dass auch Ihre Geldansprüche gegen den Täter im Strafverfahren behandelt werden, müssen Sie sich »dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen« (siehe dazu Kapitel 7.4). Kosten für Sie entstehen dadurch nicht.

9 Verfahrenshilfe

9.1 Verfahrenshilfe im Zivilverfahren

In jedem Gerichtsverfahren entstehen Kosten des Gerichtes, der Parteien, allenfalls auch der Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte. An das Gericht ist gleich zu Beginn des Prozesses mit der Klage eine Pauschalgebühr (nur von Klagsseite) zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem Wert dessen richtet, worum gestritten wird (Streitwert). Die Kosten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes richten sich ebenfalls nach dem Streitwert. Es wird aber nach Einzelleistungen abgerechnet, d. h. pro Schriftsatz bzw. Verhandlungsstunde – die Höhe ergibt sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz.

Je nach Verfahrensart unterscheiden sich die Regeln, wer die Kosten eines Verfahrens zu tragen hat. Im Zivilprozess entscheidet grundsätzlich der Ausgang eines Verfahrens auch über die Kostenersatzpflicht. Das bedeutet, dass die Partei, die den Prozess verliert, nicht nur ihre eigenen Prozess- und Anwaltskosten zahlen muss, sondern auch der siegreichen gegnerischen Partei die Kosten ersetzen muss.

Die Verfahrenshilfe bietet die Möglichkeit, die Kosten eines Zivilverfahrens vor einem Gericht nur teilweise oder gar nicht bezahlen zu müssen. Das betrifft insbesondere die Gerichtsgebühren für die Klage, etwaige Sachverständigengebühren, aber auch die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung oder Reisekosten.

Sofern die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt notwendig ist (das ist zumeist bei Forderungen über 5.000 EUR der Fall), aber auch bei schwierigen Rechtsfragen, kann Ihnen die (vorläufige) unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes bewilligt werden.

Achtung! Befreit werden Sie immer nur von den eigenen Kosten. Wenn Sie den Zivilprozess verlieren, müssen Sie die Kosten des Prozessgegners in jedem Fall bezahlen. Teilweise werden sämtliche Kosten von Rechtsschutzversicherungen, Opferhilfestellen oder im Rahmen der Prozessbegleitung abgedeckt. Lassen Sie sich von den im Adressteil aufgelisteten Beratungsstellen informieren.

Die Verfahrenshilfe ist an mehrere Voraussetzungen gebunden, insbesondere daran, dass Ihr eigenes Einkommen und Ihr Vermögen nicht ausreichen, um den Prozess zu führen, ohne dass dadurch Ihr notwendiger Unterhalt (das ist das, was Sie für sich und Ihre Familie für eine einfache Lebensführung benötigen) beeinträchtigt wird. Sie müssen zu diesem Zweck einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen und zugleich ein Vermögensbekenntnis ausfüllen. Auch darf die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

Antragsformulare für die Bewilligung der Verfahrenshilfe bekommen Sie zu den Amtsstunden auf jedem Gericht. Das Formular können Sie aber auch unter www.justiz.gv.at > *Bürgerservice* > *Formulare* downloaden oder sofort am Bildschirm ausfüllen. Wenn Sie das Online-Formular fertig ausgefüllt haben, können Sie es als PDF-Dokument ausdrucken und per Post an das Gericht schicken oder dort persönlich abgeben. Füllen Sie das Vermögensbekenntnis Punkt für Punkt wahrheitsgemäß und genau aus und vergessen Sie nicht anzugeben, ob Sie nur um Entfall der Gerichtsgebühren und eventueller Sachverständigengebühren oder auch um Beibehaltung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts ansuchen. Schließen Sie alle geforderten Belege an.

Wenn Ihnen Verfahrenshilfe gewährt wurde und Sie innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens – etwa durch Änderung des Einkommens – in die Lage kommen, die Beträge ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, werden Sie vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet.

9.2 Verfahrenshilfe im Strafverfahren

Wenn Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen (siehe Kapitel 7.4), kann Ihnen Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden. Dies dann, wenn die anwaltliche Vertretung im Interesse der Rechtspflege ist – insbesondere, wenn dies zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche erforderlich ist, um ein nachfolgendes Zivilverfahren zu vermeiden – und Ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (siehe dazu Kapitel 6). Ähnlich wie im Zivilverfahren muss überdies Ihr notwendiger Unterhalt gefährdet sein.

10 Opferschutzmaßnahmen im Zivilverfahren

10.1 Psychosoziale Prozessbegleitung

Wurde Ihnen im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so gilt diese grundsätzlich auch für einen zwischen Ihnen und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess oder wenn Sie in einem Zivilprozess als Zeugin über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden sollen (siehe dazu Kapitel 6).

10.2 Geheimhaltung der Wohnanschrift

Es kann sein, dass Sie als Partei in einem Zivilverfahren ein berechtigtes Interesse daran haben, dass Ihre Adresse nur dem Gericht bekannt ist. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn Sie einen »Stalker« auf Unterlassung oder Schadenersatz klagen oder wenn Sie auf Grund eines in einem Strafverfahren erwirkten Privatbeteiligungszuspruchs Exekution führen und befürchten, dass Sie der Täter bei Bekanntgabe der Adresse (weiter) verfolgen wird.

Sie können in einem solchen Fall bei schriftlichen Eingaben von der Angabe Ihrer Adresse absehen, wenn Sie stattdessen eine Person nennen, an die Schriftstücke, die für Sie bestimmt sind, gestellt werden können. Ihre Adresse müssen Sie dem Gericht zwar gesondert bekanntgeben; das Gericht hält sie dann aber geheim.

Urkunden (Kopien), die Sie im Verfahren vorlegen und die Angaben über Ihren Wohnort enthalten, müssen von Ihnen daher auch anonymisiert (das heißt, dass die Adresse unkenntlich zu machen ist) vorgelegt werden. Andere Aktenstücke, die solche Angaben enthalten, werden vom Gericht anonymisiert.

Über Ihren Antrag auf Geheimhaltung sowie über einen allfälligen Antrag Ihres Gegners, entscheidet das Gericht jeweils mit Beschluss. Das Gericht hat zu prüfen, ob Ihr Interesse an der Geheimhaltung gegenüber jenem des Prozessgegners überwiegt. Wenn das Gericht Ihren Antrag ablehnt, kann dieser Beschluss von Ihnen bekämpft werden.

Auch als Zeugin in einem Zivilverfahren können Sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung Ihrer Adresse haben. In einem solchen Fall muss diejenige Partei, die Sie als Zeugin namhaft gemacht hat, dem Gericht Ihr Geheimhaltungsinteresse erläutern.

10.3 Abgesonderte Vernehmung

In bestimmten Fällen hat das Gericht auch in einem Zivilverfahren – gleich, ob Sie dort als Zeugin oder Partei (das heißt als Klägerin oder Beklagte) aussagen – Ihre Vernehmung in einem abgesonderten Raum durchzuführen. Ihre Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass Sie sich eine unmittelbare Konfrontation mit dem Täter ersparen. Vorausgesetzt ist, dass Sie Opfer eines Sexualdelikts, einer vorsätzlichen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung geworden sind, und dass das nunmehrige Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem zuvor oder zeitgleich durchgeführten Strafverfahren wegen dieser Tat steht. Diese schonende Form der Vernehmung müssen Sie ausdrücklich verlangen.

Die Befragung von unmündigen Opfern (Kinder bis 14 Jahre) hat in diesem Fall durch eine geeignete Sachverständige/einen geeigneten Sachverständigen zu erfolgen.

Das Gericht kann Sie auf Ihren Antrag aber auch dann abgesondert vernehmen, wenn Ihnen eine Aussage in Gegenwart der

Parteien bzw. der anderen Partei und deren Vertreterinnen/Vertreter angesichts des Beweisthemas und Ihrer persönlichen Betroffenheit nicht zumutbar ist.

Bei minderjährigen Personen kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen darüber hinaus von einer Vernehmung zur Gänze oder teilweise absehen, wenn andernfalls deren Wohl gefährdet würde.

Weiters kann das Gericht bei minderjährigen Personen auch dann eine abgesonderte Vernehmung durchführen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreterinnen/Vertreter gefährdet würde.

Grundsätzlich hat eine minderjährige Person das Recht, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

11 Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Wenn Sie der Täter durch Anwendung körperlicher Gewalt oder dadurch, dass er Sie gefährlich bedroht oder indem er Sie einsperrt, zum Sex zwingt, macht er sich einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung schuldig. Ebenso strafbar macht sich der Täter, wenn Sie - aus welchem Grund auch immer - wehrlos oder schwer psychisch beeinträchtigt sind (z.B. durch eine schwere Alkoholisierung) und er dies zu sexuellen Handlungen mit oder an Ihnen ausnützt.

Auch wenn der Täter einfach gegen Ihren Willen einen Geschlechtsverkehr mit Ihnen ausübt oder den Umstand ausnützt, dass Sie sich gerade in einer Zwangslage befinden (z.B. weil Sie obdachlos wären, wenn Sie nicht beim Täter übernachten können), macht er sich strafbar. Strafbar macht sich auch, wer mit Ihnen Geschlechtsverkehr hat, nachdem Sie zuvor eingeschüchtert wurden. Strafbar macht sich schließlich auch, wer Sie auf diese Weise zum Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person veranlasst.

12 Sexuelle Belästigung

12.1 Strafrechtliches Verbot der sexuellen Belästigung

Sind Sie Opfer eines sexuellen Übergriffs

- am eigenen Körper (beispielsweise durch Abgrapschen Ihres Busens, Ihres Pos oder Ihrer Oberschenkel durch einen Kollegen im Büro oder einen Fremden in der U-Bahn) oder
- dadurch, dass Sie ungewollt eine geschlechtliche Handlung des Täters miterleben (beispielsweise, indem sich der Täter bei Ihrem Heimkommen bewusst vor Ihrem Haustor beim Onanieren »erwischen lässt«),

können Sie beim nächsten Wachzimmer oder bei der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung erteilen, dass der Täter strafrechtlich verfolgt wird. Ohne Ihre Ermächtigung wird das Verfahren gegen den Belästiger grundsätzlich eingestellt. Wenn Sie sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen, gilt dies allerdings als Ermächtigung. Ihre Ermächtigung können Sie bis zum Schluss der Hauptverhandlung wieder zurückziehen.

Solche Handlungen können vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

Keine Ermächtigung ist erforderlich, wenn der Täter Gewalt anwendet, weil dann eine so genannte geschlechtliche Nötigung vorliegt, die ohne Ihr Zutun verfolgt und auch strenger bestraft wird.

Sexuelle Belästigungen können auch nach den Verwaltungsstrafgesetzen der Länder strafbar sein. Wenn Sie beispielsweise in Wien an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung aufgefordert werden, die Ihre sexuelle Sphäre betrifft und von

Ihnen unerwünscht ist, begeht der Täter eine Verwaltungsübertretung und ist nach dem Wiener Landes-Sicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 700 EUR zu bestrafen.

12.2 Verbot der sexuellen Belästigung (und anderer Belästigungen) nach den Gleichbehandlungsgesetzen

Die Gleichbehandlungsgesetze für die Privatwirtschaft und den öffentlichen Dienst bieten die Möglichkeit, gegen sexuelle Belästigung und andere Formen der Belästigung im Rahmen der Arbeitswelt und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vorzugehen.

Im Rahmen der Arbeitswelt kommen sie zur Anwendung, wenn Sie vom Arbeitgeber, durch einen Kollegen oder Dritten (z.B. einen Kunden) belästigt wurden. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Sie vor der Belästigung nicht schützt, können Sie Ansprüche sowohl gegen sie/ihn als auch gegen den Belästiger richten.

Wenn Sie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (sexuellen) Belästigungen ausgesetzt sind, wie z.B. durch einen Fahrschullehrer, einen Handwerker oder einen Arzt, können Sie sich ebenfalls auf das Gleichbehandlungsgesetz berufen und Schadenersatz einfordern.

Die Erscheinungsformen von sexueller Belästigung nach den Gleichbehandlungsgesetzen sind vielfältig. Der Begriff ist - anders als im Strafrecht - sehr weit zu verstehen und reicht vom Erzählen sexistischer Witze und anzüglichen Bemerkungen über das Zusehen pornographischer E-Mails, das Versprechen beruflicher Vorteile bei sexueller Willigkeit oder unerwünschte Körperberührungen bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Gleichbehandlungsrecht ermöglicht Ihnen aber auch in bestimmten anderen Fällen der Belästigung (ohne sexuellen Hintergrund) Maßnahmen zu ergreifen und Schadenersatz geltend zu machen.

Insbesondere als Migrantin können Sie häufig in mehrfacher Hinsicht betroffen sein, etwa durch eine sexuelle Belästigung und zusätzlich durch eine Belästigung auf Grund Ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Übergriffe, die aus dem Motiv der ethnischen Zugehörigkeit erfolgen, können auch außerhalb der Arbeitswelt Schadenersatzansprüche begründen.

Neben einem allfälligen Vermögensschaden sehen die Gleichbehandlungsgesetze bei (sexueller) Belästigung und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch einen Anspruch auf angemessenen Schadenersatz (von mindestens 1.000 EUR) zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung vor.

Weitere Informationen und allfällige Unterstützung bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche erhalten Sie bei den beruflichen Interessenvertretungen sowie bei der

Gleichbehandlungsanwaltschaft	
Telefon	0800 206 119 (zum Nulltarif)
Website	www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

13 K.O.-Tropfen

13.1 Was sind K.O.-Tropfen?

Unter dem Begriff „K.O.-Tropfen“ werden flüssige Drogen verstanden, die in geringer Dosis stimulierend und enthemmend, in höherer Dosierung betäubend und einschläfernd wirken. Nach dem Erwachen können sich die Opfer oft an nichts erinnern. Die Wirkung von K.O.-Tropfen ist, besonderes in Kombination mit Alkohol oder anderen Drogen, unkalkulierbar und lebensgefährlich. Eine Überdosis kann zu Atemstillstand und zum Tod führen.

K.O.-Tropfen stehen für unterschiedliche Substanzen. Häufig wird Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) verwendet. Diese Substanz unterliegt in Österreich dem Suchtmittelgesetz und ist auch unter Bezeichnungen wie „Liquid Ecstasy“, „Liquid E“ oder „Liquid X“ bekannt.

K.O.-Tropfen werden meist gezielt Frauen und Mädchen unbemerkt ins Getränk gemischt, um die so betäubten Opfer zu vergewaltigen. Die Täter nutzen die hilflose Lage des Opfers aber auch aus, um andere Straftaten zu begehen, z.B. um das Opfer auszurauben. Die Verabreichung von K.O.-Tropfen geschieht häufig in der Lokal- und Partyszene, auf öffentlichen Festen, aber auch bei privaten Feiern und Treffen. Die Taten passieren jedoch nicht nur zur späten Stunde, sondern zu jeder Tageszeit. Täter können Fremde, Bekannte, aber auch vermeintliche "Freunde" aus dem persönlichen Umfeld sein.

In der Regel mengt der Täter K.O.-Tropfen Speisen und Getränken bei. Die dazu verwendeten flüssigen Lösungen der Stoffe sind meist farb- und geruchlos und haben nur einen leichten, salzigen bis seifigen Beigeschmack, der jedoch in alkoholischen oder Mixgetränken oft nicht wahrnehmbar ist.

13.2 Wie wirken K.O.-Tropfen?

K.O.-Tropfen wirken sehr rasch. Die Wirkung kann bereits nach 15 Minuten einsetzen. Sie fühlen sich euphorisch, sind aufgedrehter, kontaktfreudiger, aber auch manipulierbarer als sonst. Dann wird Ihnen übel und schwindelig. Weitere Zeichen für eine Vergiftung durch K.O.-Tropfen sind Wahrnehmungsschwierigkeiten (räumliche Wahrnehmungen können verzerrt sein) und eine Bewusstseinstäubung.

In weiterer Folge führen K.O.-Tropfen häufig zur Bewusstlosigkeit und zum Verlust der Erinnerung. Dieser Filmriss hinterlässt große Unsicherheit bei den Opfern, sowohl was die Identität des Täters als auch das ihnen angetane Gewaltverbrechen betrifft. Als Opfer von K.O.-Tropfen kann es sein, dass Sie massive Scham- und Schuldgefühle verspüren, weil Sie glauben, den Filmriss selbst verursacht zu haben, z.B. weil sie einige alkoholische Getränke konsumiert haben.

K.O.-Tropfen können auch Nachwirkungen haben, beispielsweise Black Outs, Angstzustände, Panikattacken, Herzbeschwerden, Konzentrationsstörungen oder Atemnot.

Hinweise dafür, dass Sie Opfer von K.O.-Tropfen geworden sind, können fehlende oder unrichtig angezogene Kleidungsstücke oder der Umstand sein, dass Sie sich an einem anderen Ort befinden, ohne zu wissen, wie Sie dorthin gekommen sind, und Ähnliches. Anhaltspunkte für sexuelle und körperliche Übergriffe sind blaue Flecken, Unterleibsschmerzen oder Spermaspuren.

13.3 Was kann ich tun?

Lassen Sie Speisen und Getränke möglichst nicht unbeaufsichtigt. Behalten Sie Ihr Getränk im Auge. Vereinbaren Sie mit Freundin-

nen, dass Sie gegenseitig auf Getränke/Speisen aufpassen. Kaufen Sie sich im Zweifelsfall ein neues Getränk.

Was sollten Sie tun, wenn Ihnen K.O.-Tropfen verabreicht werden, wenn Sie sich komisch fühlen, wenn es Ihnen schlecht geht?

Reagieren Sie schnell! Bleiben Sie möglichst nicht alleine. Machen Sie sich bei Ihren Freun-dinnen/beim Personal bemerkbar. Ersuchen Sie Sie sich sofort ärztliche Hilfe. Fahren Sie in ein Krankenhaus oder rufen Sie die Rettung.

Informieren Sie Ärzte/Ärztinnen über Ihren Verdacht. Die Informa-tion, dass Sie K.O.-Tropfen vermuten, ist wichtig. Lassen Sie sich Blut- und Harnproben abnehmen, denn K.O.-Tropfen sind häufig nur 6 bis 12 Stunden im Körper nachweisbar.

Weiterführende Informationen finden Sie unter http://www.bmgf.gv.at/home/KO_Tropfen

14 Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind komplex und vielschichtig – vor allem wegen der häufig bestehenden Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen durch andere Menschen. Besonders gefährdet sind Frauen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen, Frauen mit Lernschwierigkeiten, Frauen mit Mehrfachbehinderungen sowie Frauen mit Behinderungen und Migrationshintergrund.

Im Strafgesetzbuch gibt es einen eigenen Tatbestand gegen den sexuellen Missbrauch von wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen. Wenn das Opfer aufgrund einer körperlichen Behinderung wehrlos ist oder aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Bedeutung des Geschehens zu erfassen oder entsprechend zu reagieren, und der Täter dies zu sexuellen Handlungen mit oder an dem Opfer ausnützt, ist er wie ein Vergewaltiger zu bestrafen. Dass der Täter physische oder psychische Gewalt anwendet, ist nicht notwendig.

Ganz allgemein gilt es als besonderer Erschwerungsgrund, wenn gegen eine schutzbedürftige Person unter Ausnützung dieses Umstandes ein Gewaltdelikt verübt wird.

Für Gehörlose und Hörbehinderte besteht ein besonderer Polizeinotruf. Unter 0800/133133 können Sie per Fax oder SMS Hilfe rufen oder sich unter gehoerlosenotruf@polizei.gv.at per Mail an den Notruf wenden.

Als gehörlose oder hörbehinderte Frau finden Sie auch über das Relay-Service bei der Frauenhelpline Unterstützung (www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline).

Mehr Informationen zu diesem Thema und Unterstützungseinrichtungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen www.bmgf.gv.at > Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.

15 Stalking (Psychoterror)

15.1 Was versteht man unter Stalking?

Die Begriffe »Stalking« oder »Psychoterror« stehen für verschiedene Formen von wiederholten und nicht erwünschten Annäherungen, Übergriffen und Belästigungen. Die Mittel sind vielfältig und können in wiederholten körperlichen Gewalttätigkeiten, sexuellen und/oder psychischen Belästigungen, Verfolgung und Bedrohung, täglichen Anrufen zu Hause oder am Arbeitsplatz, im »Abpassen« dort, in häufigen Brief-, E-Mail- oder SMS-Sendungen, wiederholten unerwünschten Geschenken, Verbreiten von diskreditierenden Gerüchten und vielem mehr bestehen.

Psychoterror wird gezielt eingesetzt, um Macht und Kontrolle über eine andere Person zu erlangen, sie unter Druck zu setzen oder zu beunruhigen. Psychoterror wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt und kommt häufig während oder nach einer Trennung und insbesondere bei familiärer Gewalt vor. Das Ziel ist oft, einen Beziehungsabbruch rückgängig zu machen, eine Beziehung zu erzwingen oder sich für (vermeintliche) Kränkungen zu rächen.

Sind Sie von einem solchen Verfolgen und Nachstellen betroffen, das oft über Monate oder Jahre hinweg währen kann, ist Ihr persönlicher Lebensbereich möglicherweise massiv beeinträchtigt. Längerfristig kann dies zu psychischen, körperlichen und sozialen Folgen führen. Lassen Sie sich im Bedarfsfall von einer spezialisierten Beratungsstelle unterstützen (siehe Kapitel 15.2.4).

15.2 Abhilfemaßnahmen

15.2.1 Allgemeines und Sofortmaßnahmen

Als erste Maßnahmen können helfen:

- Machen Sie dem Täter nur **einmal** klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt mehr zu ihm wollen. Ignorieren Sie dann die Person konsequent!
- Informieren Sie Ihr privates und berufliches Umfeld, dass Sie »gestalkt« werden. Führen Sie vorbeugende Gespräche mit Nachbarinnen/Nachbarn und Freundinnen/Freunden Ihres Vertrauens, damit diese im Fall der Fälle für Sie die Exekutive verständigen. Erklären Sie Ihren Kindern die Situation, damit auch diese die Wohnungstüre nicht öffnen. Benachrichtigen Sie den Kindergarten bzw. die Schule Ihrer Kinder.
- Ersuchen Sie allenfalls Freundinnen/Freunde oder Verwandte, einige Zeit bei Ihnen zu wohnen und Sie außer Haus zu begleiten.
- Nehmen Sie keine Pakete oder Geschenke des Täters oder mit unbekanntem Absender entgegen.
- Bei Telefonterror informieren Sie sich über die technischen Schutzmöglichkeiten Ihres Telefonbetreibers.
- Werden Sie mit dem Auto verfolgt, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.

Verständliche Angst-, Abwehr- und Panikreaktionen bei Psychoterror verhindern oft die Sammlung notwendiger Beweismittel zur Strafverfolgung der Täter. Da die Stalkinghandlungen vielfach auch über einen längeren Zeitraum gesetzt werden, ist es in der Regel schwer, alle Vorfälle immer parat zu haben – insbesondere, wenn man Polizei, Gerichten oder Beratungsstellen die Vorfälle zusammengefasst schildern soll. Um Beratung und rechtliche Maßnahmen aber so aussichtsreich und effizient wie möglich zu machen, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Legen Sie Gedächtnisprotokolle (z.B. in einem Handkalender oder in einer Art Tagebuch) mit Datum und Uhrzeit über die Stalkinghandlungen an: z.B. Abpassen, Telefonanrufe, unerwünschte Geschenke, Drohungen und eventuelle Gewaltvorfälle. Notieren Sie, ob Zeuginnen/Zeugen diese Handlungen bestätigen können. Unterstützung bei der Dokumentation bietet die fem:HELP-App (Kapitel 2.5).
- Speichern Sie Nachrichten auf Ihrer Mobil- oder Mailbox; wenn Sie Drohungen erhalten, melden Sie diese der Exekutive. Unterstützung bei der Dokumentation bietet die fem:HELP-App (Kapitel 2.5.).
- Soweit dies möglich ist, fotografieren Sie Beweismittel (Verletzungen, den Täter,...). Unterstützung bei der Dokumentation bietet die fem:HELP-App (Kapitel 2.5).
- Sollte es zu einer akuten Bedrohungssituation kommen, wählen Sie unbedingt den Polizeinotruf 133 oder 112 (Euronotruf). Erstellen Sie bei konkreten Vorfällen Anzeige und bestehen Sie auch darauf, dass diese aufgenommen wird. Überlegen Sie, ob Ihnen bekannt ist, dass der Stalker über Waffen verfügt und melden Sie dies auch bei der Polizei und/oder wenden Sie sich an eine spezialisierte Beratungsstelle (siehe dazu Kapitel 15.2.4 und den Adressteil). Wenn Sie verletzt wurden, lassen Sie sich ärztlich behandeln und die Verletzungen dokumentieren (siehe dazu Kapitel 5.4). Auch eventuelle Sachbeschädigungen sollten Sie zur Beweissicherung fotografieren.

15.2.2 Strafrechtliche Verfolgung von »Stalkern«

Der Straftatbestand gegen »beharrliche Verfolgung« verbietet Stalking-Handlungen, auch wenn es zu keinen Verletzungen, Sachbeschädigungen oder ähnlichem gekommen ist.

Danach kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden, wer mit einer Intensität und Dauer, die geeignet ist, Sie in Ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

- Ihre Nähe aufsucht (dazu kann es reichen, dass der Täter ständig vor Ihrem Wohnhaus auf Sie »wartet«), oder
- über Telefon, SMS, E-Mail, Briefe, andere Kommunikationsmittel oder über Dritte Kontakt zu Ihnen sucht, oder
- unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten (ungebeten) für Sie Bestellungen aufgibt oder Dritte veranlasst, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen (z.B. Schalten einer Kontaktannonnce mit Ihrem Namen).

15.2.3 Einstweilige Verfügung

Neben oder statt der Strafanzeige können Sie sich auch an das Zivilgericht wenden und dort eine Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre beantragen. Dabei kann das Gericht folgende Verbote aussprechen:

- Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung,
- Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
- Verbot des Aufenthalts an genau zu bezeichnenden Orten,
- Verbot der Weitergabe und Verbreitung Ihrer persönlichen Daten und Lichtbilder,
- Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung Ihrer personenbezogener Daten bei einem Dritten zu bestellen,
- Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit Ihnen zu veranlassen.

Eine solche Einstweilige Verfügung dauert grundsätzlich maximal ein Jahr, kann aber bei Einbringung einer Klage (bis zu deren rechtskräftiger Erledigung) oder im Falle eines Zuwiderhandelns (um maximal ein Jahr) verlängert werden.

15.2.4 Beratung

Außer den genannten Maßnahmen gibt es noch weitere rechtliche Möglichkeiten, die Sie als Stalking-Betroffene für sich nutzbar machen können. Dazu sind jedoch in der Regel gewisse Vorbereitun-

gen zweckmäßig. Nützen Sie daher unbedingt die kostenlosen telefonischen und persönlichen Beratungsangebote spezialisierter Einrichtungen (siehe den Adressteil).

Weitere Informationen zu Stalking (psychische Gewalt) finden Sie unter anderem auf der Homepage des 24-Stunden Frauennotrufs Wien, www.frauennotruf.wien.at (im Download »10 Jahre Beratung im Frauennotruf der Stadt Wien – Fragen, Antworten, Tipps« sowie im Frauennotruf-Forum »Stalking«).

Alle Gewaltschutzzentren (in Wien Informationsstelle gegen Gewalt in der Familie genannt) bieten bei Stalking Beratung (siehe Adressteil).

Sie können sich auch an folgende bundesweit zuständige Stelle wenden, die Sie bei Bedarf weiterverweist:

Frauenhelpline	
Telefon	0800 222 555

Beratung hinsichtlich möglicher technischer Maßnahmen bekommen Sie bei folgender Stelle:

Kriminalpolizeiliche Beratung	
Telefon	0800 216 346 (zum Ortstarif)

16 Menschenhandel

Menschenhandel hat viele Gesichter, besonders betroffen sind Frauen und Mädchen. Frauenhandel erfolgt in unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbereichen: Handel in die sexuellen Ausbeutung, Handel in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse (z.B. häufig im Haushalt oder in den Sparten Reinigung, Tourismus und Landwirtschaft) sowie Heiratshandel. Menschenhändler werden im Wesentlichen nach dem Straftatbestand des Menschenhandels selbst oder nach dem Tatbestand des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels verfolgt.

Der Tatbestand des Menschenhandels ist verwirklicht, wenn Sie der Täter

- mit dem Vorsatz, dass Sie sexuell oder in Ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werden
- anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert, einem anderen anbietet oder weitergibt
- und dies durch Täuschung, Einschüchterung oder Ausnützung einer Zwangslage (z.B. »Abarbeiten« von Schulden, Fremdheit in Österreich, illegaler Aufenthalt) erreicht (entfällt, wenn Sie als Opfer unter 18 Jahre alt sind).

Der Tatbestand des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels ist verwirklicht, wenn

- Sie weder Österreicherin sind, noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und
- Sie in Österreich der Prostitution zugeführt oder hierfür angeworben worden sind.

Neben diesen speziellen Tatbeständen kommen noch eine Reihe von Straftatbeständen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können, wie Zuführung zur Prostitution, Zuhälterei oder Ausbeutung eines Fremden in Betracht. Speziell auf jugendliche Opfer zugeschnitten sind die Tatbestände gegen entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, sexueller

Missbrauch von Minderjährigen (bei noch nicht 18-jährigen Personen sind also die Freier gerichtlich strafbar!) sowie Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger.

16.1 Schutzmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel

16.1.1 Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF)

Für Opfer von Frauenhandel gibt es eine österreichweit zuständige spezialisierte Beratungsstelle, die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel. Sie berät und unterstützt, unabhängig davon, ob Sie als Betroffene mit der Polizei kooperieren.

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel IBF (Verein LEFÖ)	
Adresse	Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien
Telefon	01 796 92 98
E-Mail	ibf@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

Die Gewährleistung Ihrer persönlichen Sicherheit ist zunächst das wichtigste Ziel der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels; ihr Unterstützungsangebot geht jedoch darüber hinaus und umfasst unter anderem:

- Unterbringung in einer Notwohnung mit muttersprachlicher Betreuung und Beratung;

- Psychosoziale Unterstützung, Gesundheitsberatung;
- Beratung und Intervention bezüglich Aufenthaltsrecht und Arbeitsrecht;
- Prozessbegleitung im Verfahren gegen die Täter;
- Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen;
- Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Dokumente;
- Integrationsangebote (z.B. Deutschkurse) oder
- Rückkehrvorbereitungen in Zusammenarbeit u. a. mit NGOs in Ihrem Heimatland.

16.1.2 Anlaufstelle des Bundeskriminalamtes

Im Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, ist eine bundesweite Telefonnummer eingerichtet, an die Sie sich bei Verdacht auf Menschenhandel rund um die Uhr – auch anonym – wenden können: Tel.: 01 24 836-985 383 (0 bis 24 Uhr – mit Journaldienst außerhalb der Kernzeiten von Montag bis Freitag 8:00-16:00), E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at oder humantrafficking@bmi.gv.at

16.1.3 Aufenthalt besonderer Schutz

Wenn Sie Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel sind, haben Sie unter bestimmten Umständen Anspruch auf ein besonderes Aufenthaltsrecht zu Ihrem Schutz.

Wenden Sie sich für nähere Informationen an die Beratungsstelle für Betroffene von Frauenhandel.

17 Genitalverstümmelung

Die zumeist aus kulturellen Gründen erfolgende Verstümmelung weiblicher Genitalien (Female Genital Mutilation oder FGM) ist in Österreich – wie in vielen anderen Ländern auch – verboten und kann, je nach Schweregrad des Eingriffs als (absichtliche) (schwere) Körperverletzung (mit schweren Dauerfolgen), mit einem Strafrahmen bis zu 15 Jahren verfolgt werden. Dieser Eingriff ist nicht nur meist mit starken Schmerzen verbunden, sondern verursacht in der Regel schwere körperliche und psychische Schäden. Die Strafbarkeit ist unabhängig davon gegeben, ob Sie oder Ihre Eltern diesem Eingriff »zugestimmt« haben.

Weibliche Genitalverstümmelung ist nach österreichischem Recht strafbar, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist. Wenn eine Genitalverstümmelung im Ausland begangen worden ist, ist die Tat – unabhängig davon, ob Genitalverstümmelung dort bestraft wird – dann nach österreichischem Recht strafbar, wenn der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder gewöhnlich in Österreich aufhältig ist.

Wenn Sie als Kind oder Jugendliche Opfer einer Genitalverstümmelung wurden, beginnt die Verjährungsfrist für die in Betracht kommenden Delikte erst mit der Vollendung Ihres 28. Lebensjahres.

Im Falle von Genitalverstümmelung können Sie zumeist auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten. Davon umfasst sind sowohl notwendige operative Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Linderung der körperlichen Beeinträchtigung (Honorar der Ärztin/ des Arztes, Kosten der Medikamente, Kosten des Krankenhausaufenthalts etc.) als auch sämtliche Kosten, die nach den allgemeinen Grundsätzen während der Rekonvaleszenz zustehen (Ersatz des Pflegeaufwands durch Pflegerinnen/Pfleger etc.). Weiters besteht nach § 1325 ABGB Anspruch auf Ersatz des angemessenen

Schmerzensgeldes, in dessen Rahmen sowohl die körperlichen als auch seelischen Schmerzen abgegolten werden sollen.

Eine Anhebung des Schmerzensgeldes rechtfertigt insbesondere das Vorliegen von Dauerfolgen. Hierher gehören auch Beeinträchtigungen der Geschlechtssphäre, wie etwa die Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr oder die Unmöglichkeit, Kinder zu bekommen.

Um einen Schadenersatz geltend zu machen, müssen Sie eine Klage beim Bezirksgericht bzw. (abhängig von der Höhe des einzu-klagenden Betrages) beim Landesgericht einbringen. Beachten Sie dazu auch die Informationen zu Verfahrenshilfe (Kapitel 9) und Prozessbegleitung (Kapitel 6).

FGM ist nicht ausdrücklich als Asylgrund vorgesehen, wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als solcher anerkannt.

In Wien gibt es folgende auf das Thema FGM spezialisierte Beratungseinrichtungen:

FEM Süd-Frauengesundheitszentrum im Kaiser Franz Josef-Spital	
Adresse	Kundratstraße 3, 1100 Wien
Telefon	01 60191-5201
E-Mail	femsued.post@wienkav.at
Website	www.fem.at

African Women Organisation	
Adresse	Schwarzspanierstraße 15/1/2, 1090 Wien
Telefon	01 925 15 76
E-Mail	afrikanisc.frauenorganisation@chello.at
Website	www.african-women.org

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	
Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	01 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.com

In den Bundesländern beraten die Kinder- und Jugendanwaltschaften und die Frauengesundheitszentren.

18 Zwangsheirat

Man spricht von einer Zwangsheirat (Zwangsverheiratung, Zwangshehe), wenn die Ehe nicht auf dem »freien Willen« beider Eheleute aufbaut. Konkret bedeutet dies, dass sich eine Person zur Heirat gezwungen fühlt, mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil psychischer oder sozialer Druck sowie emotionale Erpressung eingesetzt werden.

Wenn Sie

- unter Gewaltanwendung,
- mittels gefährlicher Drohungen oder
- durch Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung gezwungen worden sind, liegt ein Fall des Straftatbestands der Zwangsheirat vor.

Dazu kommt, dass jede mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungene sexuelle Handlung auch während der Ehe als Vergewaltigung oder geschlechtliche Nötigung strafbar ist.

Ob die Gewalt oder gefährliche Drohung von Ihrem (künftigen) Ehepartner oder von dritter Seite (z.B. von Ihren oder seinen Angehörigen) ausgeht, spielt dabei keine Rolle.

Wegen Zwangsheirat macht sich auch strafbar, wer Sie in der Absicht, dass Sie in einem anderen Staat zur Eheschließung gezwungen werden,

- durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder
- mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zwingt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder
- mit Gewalt oder unter Ausnützung eines Irrtums Ihrerseits über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Eine Zwangsverheiratung wird von den österreichischen Gerichten verfolgt, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist. Wenn eine Zwangsverheiratung im Ausland begangen worden ist, kann der Täter – unabhängig davon, ob die Tat in dem betreffenden Land strafbar ist – dann in Österreich verfolgt werden, wenn der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder gewöhnlich in Österreich lebt. Wenn Sie daher vorwiegend in Österreich leben oder österreichische Staatsbürgerin sind, macht sich auch strafbar, wer Sie in einem anderen Land, z.B. im Herkunftsland Ihrer Eltern oder Großeltern, zwangsverheiratet, auch wenn die Tat in diesem Land straflos sein sollte.

Eine unter Zwang zustande gekommene Eheschließung ist zwar vorerst gültig, kann aber aufgehoben werden. Wenn Ihr Ehepartner auch nach der Eheschließung gegen Sie gewalttätig ist oder Sie bei Gewalt von dritter Seite nicht unterstützt, stellt dies eine Eheverfehlung dar, die Sie auch zur Scheidung berechtigt. Wenden Sie sich diesbezüglich an das für Sie zuständige Bezirksgericht.

Wenn Sie betroffen sind, wenden Sie sich an die nächste Polizeidienststelle oder an eine der (spezialisierten) Beratungsstellen (siehe den Adressteil).

Der Verein Orient Express bietet betroffenen Mädchen und jungen Frauen (16–24 Jahre) Beratung und Unterstützung an. Auch Online-Beratung wird angeboten, um eine vom Wohnort unabhängige sichere und anonyme Beratung sicherzustellen.

Bei akuter Gefährdung steht eine Notwohnung, deren Adresse aus Sicherheitsgründen anonym gehalten wird, zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Vereins Orient Express.

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	
Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	01 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.com oder www.gegen-zwangsheirat.at

19 Gewaltbetroffene Migrantinnen

19.1 Niederlassungsrecht von Familienangehörigen

Als Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ oder „Familienangehöriger“ haben Sie ein eigenständiges Niederlassungsrecht. Das behalten Sie grundsätzlich auch im Fall einer Trennung, Sie brauchen jedoch einen neuen Aufenthaltstitel. Ein solcher ist Ihnen in der Regel auszustellen, wenn Sie ein bestimmtes Einkommen, eine ortsübliche Wohnung und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz nachweisen können. Als Gewaltopfer können Sie selbst bei Vorliegen gewisser Erteilungshindernisse und/oder Fehlen der genannten Erteilungsvoraussetzungen unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem einen Aufenthaltstitel erlangen, nämlich

- wenn gegen den Gewalttäter eine einstweilige Verfügung nach den § 382b oder § 382e EO erlassen wurde
- wenn im Fall einer Scheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft das überwiegende Verschulden ihres Ehegatten/ihrer Partnerin festgestellt wurde
- wenn Ihr Ehepartner/Ihre eingetragene Partnerin seinen/ihren Aufenthaltstitel zufolge einer gerichtlichen Verurteilung verloren hat
- wenn Sie ein Opfer von Zwangsheirat sind (siehe unter Zwangsheirat)

Diese Umstände müssen Sie unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat der zuständigen Behörde bekanntgeben.

Erkundigen Sie sich über Ihre konkreten Möglichkeiten bei einer spezialisierten Stelle, z.B. beim Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte »helping hands«, <http://www.helpinghands.at/> oder bei den Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien (siehe Adressteil).

19.2 Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz

Wenn Sie Opfer von Gewalt geworden sind und über keine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, ist Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin eine Aufenthaltsberechtigung zu ihrem besonderen Schutz zu erteilen.

Voraussetzung ist, dass eine Einstweilige Verfügung nach § 382b EO oder § 382e EO erlassen wurde oder erlassen werden hätte können (siehe dazu Kapitel 3.4) und Sie glaubhaft machen, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Eine solche besondere Aufenthaltsberechtigung kann auch zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen erteilt werden (siehe dazu auch Kapitel 16).

Diese besonderen Aufenthaltsberechtigungen können verlängert werden und zur Erteilung des Aufenthaltstitels »Rot-Weiß-Rot – Karte plus« führen.

Erkundigen Sie sich über Ihre konkreten Möglichkeiten bei einer spezialisierten Stelle, z.B. beim Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte »helping hands«, <http://www.helpinghands.at/> oder bei den den Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien (siehe Adressteil).

19.3 Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie

Wenn Sie die Möglichkeit einer »Rot-Weiß-Rot – Karte plus« oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufent-

halt – EU“ oder eine „Aufenthaltsberechtigung – plus“ haben, ist damit auch unbeschränkter Arbeitsmarktzugang verbunden.

Haben Sie (noch) keinen solchen Anspruch, haben Sie als Gewaltopfer erleichterte Möglichkeiten eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen.

Voraussetzung ist, dass wegen des gewalttätigen Verhaltens Ihres Ehegatten

- eine Anzeige der Sicherheitsbehörde gegen ihn erstattet wurde oder
- eine Einstweilige (Gewaltschutz)Verfügung durch das Gericht bzw. ein gerichtlicher Beschluss auf gesonderte Wohnungnahme erlassen wurde oder
- die Ehe geschieden wurde oder
- eine Ärztin/ein Arzt, eine Krankenanstalt, ein Gewaltschutzzentrum/eine Interventionsstelle, ein Frauenhaus, das Jugendamt/die Kinder- und Jugendhilfestelle oder ein Kinderschutzzentrum aufgesucht und von dieser Person/Einrichtung eine entsprechende Meldung oder Bestätigung erstattet wurde.

Erkundigen Sie sich über Ihre konkreten Möglichkeiten bei einer spezialisierten Stelle, z.B. beim Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, <http://www.migrant.at/>.

19.4 Muttersprachliche Beratung

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen erteilen vielfach bereits muttersprachliche Beratung für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Eine Liste von Beratungsstellen, die auf Migrantinnen spezialisiert sind, finden Sie im Adressteil. Im Bedarfsfall können einer Beratung – in eingeschränktem Ausmaß – auch Dolmetscherinnen beigezogen werden.

Zusätzlich existieren Beratungsfolder in vielen Sprachen, die beispielsweise bei folgender Einrichtung bestellt werden können.

Informationsstelle gegen Gewalt	
Adresse	Bacherplatz 10/4, 1050 Wien
Telefon	01 544 08 20
Website	www.aoef.at

20 Finanzielle Hilfe

20.1 Entschädigungsvorschuss durch den Bund

Wenn der Schädiger zu einem Schadenersatzbetrag an Sie verpflichtet und daneben auch noch zu einer unbedingten Geld- oder Haftstrafe verurteilt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (vor allem unter Bedachtnahme auf Ihre eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einen Vorschuss auf die Entschädigungssumme durch den Bund beantragen. Wegen der genauen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an das verurteilende Strafgericht oder den Weissen Ring (siehe Adressteil).

20.2 Verbrechensopfergesetz (VOG)

20.2.1 Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem VOG?

Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem VOG, wenn Sie

- eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, die auf eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat) zurück zu führen ist, oder
- durch eine an einer anderen Person begangene solche Handlung einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder
- Hinterbliebene (mit gesetzlichem Unterhaltsanspruch) oder Trägerin der Bestattungskosten sind, sofern die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.
- In manchen Fällen hängt die Gewährung der Leistung von Ihrer Staatsbürgerschaft bzw. davon ab, ob Sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

20.2.2 Welche Hilfeleistungen gibt es für das Opfer selbst?

Finanzielle Unterstützung erhalten Sie insbesondere durch

- Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs;
- Heilfürsorge (z.B. Übernahme der Selbstkosten für psychotherapeutische Behandlungen);
- Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen/Psychologinnen, Gesundheitspsychologen/Gesundheitspsychologinnen oder Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen;
- orthopädische Versorgung;
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation;
- Pflege- oder Blindenzulage;
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z.B. Brillen);
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz;
- Einkommensabhängige Zusatzleistung;
- Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (2.000 EUR bei einer schweren Körperverletzung, 4.000 EUR bei einer schweren Körperverletzung mit Berufsunfähigkeit oder Gesundheitsschädigung von mehr als drei Monaten, 8.000 EUR bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, 12.000 EUR, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegesetz besteht).

20.2.3 Welche Hilfeleistungen gibt es für Hinterbliebene?

Als Hinterbliebene erhalten Sie finanzielle Unterstützung durch

- Ersatz des entgangenen Unterhalts;
- Heilfürsorge (z.B. Psychotherapie) und orthopädische Versorgung;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz;
- Die Bestattungskosten werden der Trägerin/dem Träger der Kosten (z.B. Hinterbliebene) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ersetzt.

Antragsformulare finden Sie auf der Website www.sozialministeriumservice.at > Finanzielles > Sozialentschädigungen > Verbrechenopfer, wo Sie auch weitere Informationen zur Antragstellung sowie einen Überblick über die Landesstellen finden.

Die Leistungen sind zumeist an Fristen gebunden. Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Tat eingebracht werden, damit Leistungen ab dem Tatzeitpunkt in Anspruch genommen werden können. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, Leistungen der Heilfürsorge oder orthopädischen Versorgung, Maßnahmen der beruflichen, sozialen oder medizinischen Rehabilitation, die Pflege- oder Blindenzulage oder die einkommensabhängige Zusatzleistung mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Für Psychotherapiekosten besteht keine Antragsfrist. Sie sollten sich in jedem Fall relativ rasch mit dem für Sie zuständigen Sozialministeriumservice in Verbindung setzen.

Sozialministeriumservice	
Adresse	Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Telefon	05 99 88 (österreichweit zum Ortstarif)
Webseite	www.sozialministeriumservice.at

Finanzielle Hilfe und Beratung können Sie auch erhalten beim

**Weisser Ring (gemeinnütziger Verein
zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionern)**

Adresse	Nussdorfer Straße 67, 1090 Wien
Telefon	0810 955 065 (bundesweit zum Ortstarif) oder 01 712 14 05
Website	www.weisser-ring.at

21 Adressen

21.1 Notrufnummern

21.1.1 Rund um die Uhr und bundesweit

Polizei	
Telefon	133
Euronotruf	
Telefon	112
Notruf zur nächsten Polizeidienststelle (zum Ortstarif)	
Telefon	059133
Frauenhelpline gegen Gewalt	
Telefon	0800 222 555 (österreichweit gebührenfrei)
Website	www.frauenhelpline.at

Mehrsprachige Beratung rund um die Uhr, anonym und kostenlos. Ein Team von Expertinnen bietet Erst- und Krisenberatung an und vermittelt gezielt an regionale Frauenschutzeinrichtungen und -beratungsstellen. Weiters informiert es über rechtliche und soziale Fragen und sorgt in Akutsituationen für rasche Hilfe.

Rechtsberatung für Opfer	
Telefon	0800 112 112
Website	www.opfer-notruf.at
Kriminalpolizeiliche Beratung (zum Ortstarif)	
Telefon	0800 216 346

21.1.2 Rund um die Uhr und regional

Anlaufstelle für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind.

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien (zum Ortstarif)	
Telefon	01 717 19
E-Mail	frauennotruf@wien.at
Website	www.frauennotruf.wien.at

21.2 Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen

Burgenland

Gewaltschutzzentrum Burgenland	
Adresse	Steinamangerer Straße 4/2, 7400 Oberwart
Telefon	03352 314 20
E-Mail	burgenland@gewaltschutz.at
Website	www.gewaltschutz.at

Kärnten

Gewaltschutzzentrum Kärnten	
Adresse	Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt
Telefon	0463 590 290
E-Mail	info@gsz-ktn.at
Website	www.gsz-ktn.at

Niederösterreich

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	
Adresse	Grenzgasse 11/4. Stock, 3100 St. Pölten
Telefon	02742 319 66
E-Mail	office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
Website	www.gewaltschutzzentrum-noe.at

Oberösterreich

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	
Adresse	Stockhofstraße 40, 4020 Linz
Telefon	0732 60 77 60
E-Mail	ooe@gewaltschutzzentrum.at
Website	www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Salzburg

Gewaltschutzzentrum Salzburg	
Adresse	Paris-Lodron-Straße 3a/1, 5020 Salzburg
Telefon	0662 87 01 00
E-Mail	office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
Website	www.gewaltschutzzentrum.eu

Steiermark

Gewaltschutzzentrum Steiermark	
Adresse	Granatengasse 4, 2. Stock, 8020 Graz
Telefon	0316 77 41 99
E-Mail	office@gewaltschutzzentrum.at
Website	www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Tirol

Gewaltschutzzentrum Tirol	
Adresse	Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 57 13 13
E-Mail	office@gewaltschutzzentrum-tirol.at
Website	www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Vorarlberg

Ifs-Gewaltschutzstelle Vorarlberg	
Adresse	Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
Telefon	05 1755 535
E-Mail	gewaltschutzstelle@ifs.at
Website	www.ifs.at/gewaltschutzstelle.html

Wien

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie	
Adresse	Neubaugasse 1/3, 1070 Wien
Telefon	01 585 32 88
E-Mail	office@interventionsstelle-wien.at
Website	www.interventionsstelle-wien.at

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel IBF (Verein LEFÖ)	
Adresse	Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien
Telefon	01 796 92 98
E-Mail	ibf@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

21.3 Frauenhäuser/Frauennotwohnungen

Überregional

Verein der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser Informationsstelle gegen Gewalt	
Adresse	Bacherplatz 10/4, 1050 Wien
Telefon	01 544 08 20
E-Mail	informationsstelle@aofe.at
Website	www.aofe.at

Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser	
Adresse	Amerlingstraße 1/6, 1060 Wien
Telefon	01 909 38 16
E-Mail	office@frauenhaeuser-zoef.at
Website	www.frauenhaeuser-zoef.at

Burgenland

Frauenhaus Burgenland	
Adresse	Postfach 4, 7000 Eisenstadt
Telefon	02682 612 80 (0–24 Uhr)
E-Mail	info@frauenhaus-burgenland.at
Website	www.frauenhaus-burgenland.at

Kärnten

Frauenhaus Oberkärnten/Spittal an der Drau	
Adresse	Postfach 9, 9800 Spittal an der Drau
Telefon	04762 613 86 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhilfe-spittal.at
Website	www.frauenhilfe-spittal.at

Frauenhaus Klagenfurt	
Adresse	Postfach 53, 9024 Klagenfurt
Telefon	0463 44966 (0–24 Uhr)
E-Mail	beratung@frauenhaus-klagenfurt.at
Website	www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Villach	
Adresse	Postfach 106, 9500 Villach
Telefon	04242 31 031 (0-24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-villach.at
Website	www.frauenhaus-villach.at

Frauenhaus Lavanttal	
Adresse	Postfach 7, 9400 Wolfsberg
Telefon	04352 369 29 (0-24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-lavanttal.at
Webseite	www.frauenhaus-lavanttal.at

Niederösterreich

Frauenhaus Amstetten	
Adresse	Postfach 4, 3300 Amstetten
Telefon	07472 66 500 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.amstetten@aon.at
Website	www.frauenhaus-amstetten.at

Haus der Frau (Frauenhaus St. Pölten)	
Telefon	02742 36 65 14 (0–24 Uhr)
E-Mail	hausderfrau.stpoelten@pgv.at
Website	www.frauenhaus-stpoelten.at

Frauenhaus Neunkirchen	
Adresse	Postfach 22, 2620 Neunkirchen
Telefon	02635 689 71 oder 0676 539 27 90 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.nk@utanet.at
Website	www.frauenhaus-neunkirchen.at

Frauenhaus Mistelbach	
Telefon	02572 50 88 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.mistelbach@kolping.at
Website	www.frauenhaus.mistelbach.kolping.at

Frauenhaus Mödling/Sozialhilfezentrum	
Telefon	02236 465 49
E-Mail	sozialhilfezentrum@gmx.at

Frauenhaus Wr. Neustadt	
Adresse	Postfach 37, 2700 Wr. Neustadt
Telefon	02622 880 66 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus@wendepunkt.or.at
Website	www.wendepunkt.or.at

Oberösterreich

Frauenhaus Wels	
Adresse	Rablstraße 14, 4600 Wels
Telefon	07242 678 51 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-wels.at
Website	www.frauenhaus-wels.at

Frauenhaus Linz	
Adresse	Postfach 1084, 4021 Linz
Telefon	0732 60 67 00 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-linz.at
Website	www.frauenhaus-linz.at

Frauenhaus Innviertel	
Adresse	Postfach 43, 4910 Ried im Innkreis
Telefon	07752 717 33 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-innviertel.at
Website	www.frauenhaus-innviertel.at

Frauenhaus Steyr	
Adresse	Wehrgrabengasse 83, 4400 Steyr
Telefon	07252 87 700 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-steyr.at
Website	www.frauenhaus-steyr.at

Frauenhaus Vöcklabruck	
Telefon	07672 22 7 22 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-voecklabruck.at
Website	www.frauenhaus-voecklabruck.at

Salzburg

Frauenhaus Hallein	
Adresse	Postfach 3, 5400 Hallein
Telefon	06245 802 61 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus.hallein.at
Website	www.frauenhaus-hallein.at

Frauenhaus Salzburg	
Adresse	Postfach 313, 5021 Salzburg
Telefon	0662 458 458 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-salzburg.at
Website	www.frauenhaus-salzburg.at

Frauenhaus Pinzgau	
Adresse	Postfach 3, 5760 Saalfelden
Telefon	0664 500 68 68 (Frauennotruf Innergebirg, 0–24 Uhr) Büro: 06582 74 30 21
E-Mail	frauenhaus@sbg.at
Website	www.frauenhaus-pinzgau.at

Steiermark

Verein Frauenhäuser Steiermark Frauenhaus Graz und Frauenhaus Kapfenberg	
Adresse	Postfach 30, 8006 Graz
Telefon	0316 42 99 00 (0–24 Uhr)
E-Mail	beratung@frauenhaeuser.at
Website	www.frauenhaeuser.at

Tirol

Frauenhaus Tirol	
Adresse	Büro: Adamgasse 16, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 34 21 12 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-tirol.at
Website	www.frauenhaus-tirol.at

Frauenhaus der Initiative Frauen helfen Frauen Innsbruck	
Adresse	Frauzentrum: Museumsstraße 10, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 58 09 77
E-Mail	info@fhf-tirol.at
Website	www.fhf-tirol.at

Frauennotwohnung des Frauzentrums Osttirol	
Telefon	04852 671 93
E-Mail	info@frauzentrum-osttirol.at
Website	www.frauzentrum-osttirol.at

Frauennotwohnung Kufstein	
Adresse	Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein
Telefon	05372 63616
E-Mail	evita@kufnet.at
Website	www.evita-frauenberatung.at

Vorarlberg

IfS-FrauennotWohnung, das Frauenhaus in Vorarlberg	
Adresse	Postfach 61, 6850 Dornbirn
Telefon	05 175 55 77 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauennotwohnung@ifs.at
Website	www.ifs.at/frauennotwohnung.html

Wien

Wiener Frauenhäuser	
Adresse	Amerlingstraße 1/6, 1060 Wien
Telefon	(gemeinsamer Notruf) 05 77 22 (0–24 Uhr)
E-Mail	verein@frauenhaeuser-wien.at
Website	www.frauenhaeuser-wien.at

Beratungsstelle des Vereins der Wiener Frauenhäuser	
Adresse	Vivenotgasse 53, 3. Stock, 1120 Wien
Telefon	01 512 38 39
E-Mail	best@frauenhaeuser-wien.at
Website	www.frauenhaeuser-wien.at/beratungsstelle.htm

21.4 Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen – Frauennotrufe

Die Einrichtungen bieten vor allem Krisenintervention, Beratung und Prozessbegleitung für Frauen und Mädchen, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden. Die Beratungen erfolgen kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

Unter www.frauennotrufe.at finden Sie einen Überblick über das Angebot der autonomen österreichischen Frauennotrufe. In Wien gibt es ein zusätzliches Angebot der Stadt Wien (siehe dazu unter Wien).

Die Öffnungszeiten erfragen Sie bitte direkt beim jeweiligen Notruf.

Oberösterreich

Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Oberösterreich, Autonomes Frauenzentrum	
Adresse	Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz
Telefon	0732 60 22 00
E-Mail	hallo@frauenzentrum.at
Website	www.frauenzentrum.at

Salzburg

Frauenberatungstelle Salzburg bei sexueller Gewalt Salzburg, Frauennotruf Salzburg	
Adresse	Paracelsusstraße 12, 5020 Salzburg
Telefon	0662 88 11 00
E-Mail	beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
Website	www.frauennotruf-salzburg.at

Steiermark

Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Steiermark, Beratungsstelle Tara	
Adresse	Haydngasse 7/EG/1, 8010 Graz
Telefon	0316 31 80 77
E-Mail	office@taraweb.at
Website	www.taraweb.at

Tirol

Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Tirol, Frauen gegen Vergewaltigung	
Adresse	Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 57 44 16
E-Mail	office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
Website	www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

Wien

Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Wien, Niederösterreich und Burgenland, Verein Notruf	
Adresse	Rötzergasse 13/8, 1170 Wien
Telefon	01 523 22 22
E-Mail	notruf@frauenberatung.at
Website	www.frauenberatung.at

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien	
Telefon	01 717 19
E-Mail	frauennotruf@wien.at
Website	www.frauennotruf.wien.at

21.5 Gleichbehandlung

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung besteht aus:

Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt	
Adresse	Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon	01 532 02 44 oder zum Nulltarif: 0800 206 119
E-Mail	gaw@bka.gv.at
Website	www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt

Adresse	Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon	01 532 02 44 oder 0800 206 119
E-Mail	gaw@bka.gv.at

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen

Adresse	Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon	01 532 02 44 oder 0800 206 119
E-Mail	gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Innsbruck

Örtlicher Wirkungsbereich: Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Adresse	Leipziger-Platz 2, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 34 30 32
E-Mail	ibk.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Graz

Örtlicher Wirkungsbereich: Steiermark

Adresse	Europaplatz 12, 8020 Graz
Telefon	0316 72 05 90
E-Mail	graz.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Klagenfurt	
Örtlicher Wirkungsbereich: Kärnten	
Adresse	Kumpfgasse 25, 3. Stock, 9020 Klagenfurt
Telefon	0463 50 91 10
E-Mail	klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Linz	
Örtlicher Wirkungsbereich: Oberösterreich	
Adresse	Mozartstraße 5/3, 4020 Linz
Telefon	0732 78 38 77
E-Mail	linz.gaw@bka.gv.at

21.6 Weitere Beratungseinrichtungen

21.6.1 Beratung bei Gewaltbetroffenheit

Neben den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen beraten auch zahlreiche weitere Frauenberatungsstellen bei Gewaltbetroffenheit. Zusätzlich gibt es bei Help-Chat unter www.haltdergewalt.at die Möglichkeit der Online-Beratung.

Unter <http://www.bmgf.gv.at> > Frauen & Gleichstellung > Anlaufstellen & Frauenberatung finden Sie eine Adressliste der von der Frauensektion im Bundesministerium für Bildung und Frauen geförderten Frauenberatungsstellen sowie der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

21.6.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Information über das für Sie nächstgelegene Angebot an Prozessbegleitung erhalten Sie bei der Frauenhelpline unter 0800 222 555 (kostenlos und rund um die Uhr) sowie unter www.justiz.gv.at/web2013/html/default/prozessbegleitung.de.html

21.6.3 Opferhilfe

Weisser Ring	
Adresse	Nussdorfer Straße 67/7, 1090 Wien
Telefon	Opfer Notruf: 0800 112 112
E-Mail	office@weisser-ring.at
Website	www.weisser-ring.at

NEUSTART	
Adresse	Castelligasse 17, 1050 Wien
Telefon	01 545 95 60
E-Mail	info@neustart.at
Website	www.neustart.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien	
Adresse	Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Telefon	01 588 31 (hier erfahren Sie auch die für Sie zuständige Landesstelle)
E-Mail	post.wien@sozialministeriumservice.at
Website	www.sozialministeriumservice.at

21.6.4 Migrantinnen

Neben den bisher angeführten Stellen gibt es in Österreich auch einige auf Migrantinnen spezialisierte Beratungsstellen, die hier zum Teil aufgelistet sind. Erfragen Sie die für Sie nächstgelegene spezialisierte Beratungsstelle bei der Frauenhelpline 0800 222 555 oder wenden Sie sich an das/die für Ihr Bundesland zuständige Gewaltzentrum/Interventionsstelle (siehe Kapitel 3.3 und 21.2.).

Peregrina, Bildungs- Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen	
Adresse	Wilhelm-Weber-Weg 1/2/1+2, 1110 Wien
Telefon	01 408 33 52 oder 01 408 61 19
E-Mail	information@peregrina.at
Website	www.peregrina.at

LEFÖ-Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen	
Adresse	Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien
Telefon	01 581 18 81
E-Mail	office@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	
Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	01 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.com www.gegen-zwangsheirat.at

Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim	
Adresse	Koppstraße 38/8, 1160 Wien
Telefon	01 4931608
E-Mail	birlikte@miteinlernen.at
Website	www.miteinlernen.at

Helping Hands	
Adresse	Taubstummengasse 7-9, Erdgeschoss, 1040 Wien
Telefon	01 310 88 80 10
E-Mail	info@helpinghands.at
Website	www.helpinghands.at

MAIZ – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen	
Adresse	Hofberg 9, 4020 Linz
Telefon	0732 77 60 70
E-Mail	maiz@servus.at
Website	www.maiz.at

Migrantinnenberatung Spittal/Drau	
Adresse	Schillerstraße 4, 9800 Spittal/Drau
Telefon	0660 544 71 83
E-Mail	migrantinnenberatung.spittal@aon.at
Website	www.frauenhilfe-spittal.at

21.6.5 Frauenhandel

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, IBF (Verein LEFÖ)	
Adresse	Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien
Telefon	01 796 92 98
E-Mail	ibf@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

21.6.6 Prostitution

SOPHIE – BildungsRaum für Prostituierte	
Adresse	Oelweingasse 6-8, 1150 Wien
Telefon	01 897 55 36
E-Mail	sophie@volkshilfe-wien.at
Website	www.sophie.or.at

LEFÖ/TAMPEP – Informations-, Beratungsarbeit und Gesundheitsprävention für Migrantinnen in der Sexarbeit	
Adresse	Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien
Telefon	01 581 18 81
E-Mail	tampep@lefoe.at
Website	www.lefoe.at/index.php/tampep.html

Sozialberatungsstelle für sexuelle Gesundheit - Beratung und Betreuung von Menschen in der Prostitution

Adresse	Thomas-Klestil-Platz 8/1, 1030 Wien
Telefon	01 4000 871 91, -877 49, -877 59, -877 88, - 877 96
E-Mail	sozialberatung-prostitution@ma15.wien.gv.at

LENA – Beratungsstelle für Menschen, die in den sexuellen Dienstleistungen arbeiten bzw. gearbeitet haben

Adresse	Steingasse 25, 4020 Linz
Telefon	0732 77 55 08 - 0
E-Mail	lana@caritas-linz.at
Website	www.lana.or.at

MAIZ – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen

Adresse	Hofgasse 9, 4020 Linz
Telefon	0732 77 60 70
E-Mail	sexwork@maiz.at
Website	www.maiz.at

SXA-Info – Information und Beratung für Sexarbeiterinnen und Multiplikatorinnen in der Steiermark

Adresse	Lendplatz 38, 8020 Graz
Telefon	0316 71 60 22
E-Mail	office@frauenservice.at
Website	www.frauenservice.at/projekte/sxa

PIA – Information und Beratung für Sexarbeiterinnen	
Adresse	Griesgasse 2, Stiege 3/1, 5020 Salzburg
Telefon	0664 25 444 45
E-Mail	c.nagl@frau-und-arbeit.at
Webseite	www.frau-und-arbeit.at/index.php/schwerpunkte/pia

IBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen	
Adresse	Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck
Telefon	0660 47 57 345
E-Mail	ibus@aep.at
Webseite	www.aep.at/beratungsstelle/ibus/

21.6.7 Männerberatungsstellen

Einen Überblick über Männerberatungsstellen finden Sie über die Website der Männerberatung Wien oder erfragen Sie die Adressen telefonisch.

Männerberatung und Informationsstelle für Männer	
Adresse	Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien
Telefon	01 603 28 28
E-Mail	info@maenner.at
Website	www.maenner.at

21.7 Auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtungen

Um die für Sie nächstgelegene geeignete Beratungsstelle zu erfragen, wenden Sie sich bitte an eine der angeführten Stellen.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung: eine österreichweite Liste von spezialisierten Beratungseinrichtungen, die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, finden Sie unter www.pb-fachstelle.at.

Kinder- und Jugendanwaltschaften: Einen Überblick über sämtliche Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich finden Sie unter www.kija.at.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien	
Adresse	Alserbachstraße 18, 6. Stock, 1090 Wien
Telefon	01 70 77 000
E-Mail	post@jugendanwalt.wien.gv.at
Website	www.kja.at

22 Stichwortverzeichnis

Akteneinsicht 20, 49
Akute Gefahr 13
Angehörige 44, 48
Anwaltskosten 71
Anwaltpflicht 54
Anzeige 11, 13, 20, 21, 35, 37, 39, 40, 43, 44, 54, 93, 111
App 16
Arbeitsmarktzugang 110, 111
Aufenthaltsberechtigung 110, 111
Aussage 25, 50, 51, 52, 76
Beharrliche Verfolgung 34
Behinderung 89, 90
Beschwaltete Personen 40
Beschäftigungsbewilligung 111
Bescheinigungsmittel 24, 25
Betretungsverbot 14, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 27
Bezirksgericht 24, 57, 69, 102, 106
Diversion 47, 60, 63, 65
Dokumentation 19, 40
Eheverfehlung 26, 106
Einstweilige Verfügung 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 94, 110
Entschädigungserkenntnis 59
Entschädigungsvorschuss 113
Ermächtigungsdelikt 33
Euronotruf 13, 93
FGM 101, 102
Finanzielle Hilfe 113, 116
Fortführungsantrag 47, 65, 66
Fortgesetzte Gewaltausübung 34, 35
Fotos 25, 54
Frauenberatungsstelle 130, 131
Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt gegen Frauen
 und Mädchen 41, 42, 133
Frauenhandel 97, 98, 99
Frauenhaus 25, 111, 122, 123, 124, 125, 126, 127
Frauenhelpline 14, 16, 44, 117, 134

Frauennotruf 95, 118, 126, 129, 130, 131
Freispruch 59
Gemeinnützige Leistungen 60
Genitalverstümmelung 101
Gerichtsgebühren 54, 69, 71, 72
Gewaltambulanz 41
Gewalt im sozialen Nahraum/in der Familie 17, 19, 110
Gewaltschutzstelle 120
Gewaltschutz-Verfügung 21
Gewaltschutzzentrum/Gewaltschutzzentren 17, 19, 20, 21,
24, 25, 27, 111, 118, 119, 120
Haft 13, 18, 20
Hausarzt/Hausärztin 25
häusliche Gewalt 41
Heiratshandel 97
Interventionsstellen gegen Gewalt 17, 19, 25, 27, 111, 118, 121
Jugendamt 27, 40, 111
Kindergarten 18, 26, 92
Kinderschutzgruppen 41, 42
Kinder- und Jugendanwaltschaft 103
Kinder- und Jugendhilfe 27, 43
Kontaktaufnahme 22, 23, 26, 94
K.O.-Tropfen 85, 86, 87
Krankenanstalt/Krankenhaus 111
Kriminalpolizeiliche Beratung/Prävention 15, 16, 38, 117
Ladung 50, 53, 57
Medizinische Hilfe 39
Menschenhandel 97, 98, 99
Migrantinnen 109, 110, 111
Muttersprache 21
Notruf 13, 16, 117, 128, 129
Opfer-Notruf 16
Opferrechte 48
Opferschutzgruppen 41, 42
Polizeinotruf 13, 93
Prävention 16, 38

Privatanklagedelikt 33
Privatbeteiligte/nanschluss 49, 51, 53, 54, 57, 58, 69, 73, 81
Prostitution 97
Prozessbegleitung 21, 25, 37, 43, 44, 45, 49, 50, 53, 72, 73,
75, 99, 102, 129, 134
Psychoterror 11, 91, 92
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 43, 54, 71, 72, 73
Sachbeweise 38
Schadenersatz 33, 53, 55, 57, 61, 67, 68, 75, 82, 83, 113
schonende kontradiktorische Vernehmung 52
sexuelle Belästigung 33, 82, 83
Sexuelle Belästigung 34, 81
sozialministeriumservice 115
Sozialministeriumservice 115
Spurensicherung 39
Stalking 20, 26, 91, 92, 93, 94, 95
Straftatbestände 33, 97
Strafverfahren 33, 35, 40, 43, 44, 45, 49, 53, 54, 55, 58, 59,
60, 62, 63, 67, 68, 69, 73, 75, 76
Tatausgleich 25, 60, 61, 62
Täterarbeit 47, 60, 63, 64
Verbrechensopfergesetz 113
Verfahrenshilfe 45, 69, 71, 72, 73, 102
Vergewaltigung 57, 58, 67, 68, 82, 105
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung 34
Verletzungsdokument 39
Vernehmung 49, 50, 52, 76, 77, 99
Wegweisung 17, 18, 19
Zeugin 6, 29, 44, 45, 48, 50, 51, 52, 57, 71, 75, 76, 144
Zwangsheirat 105

www.bmgf.gv.at

